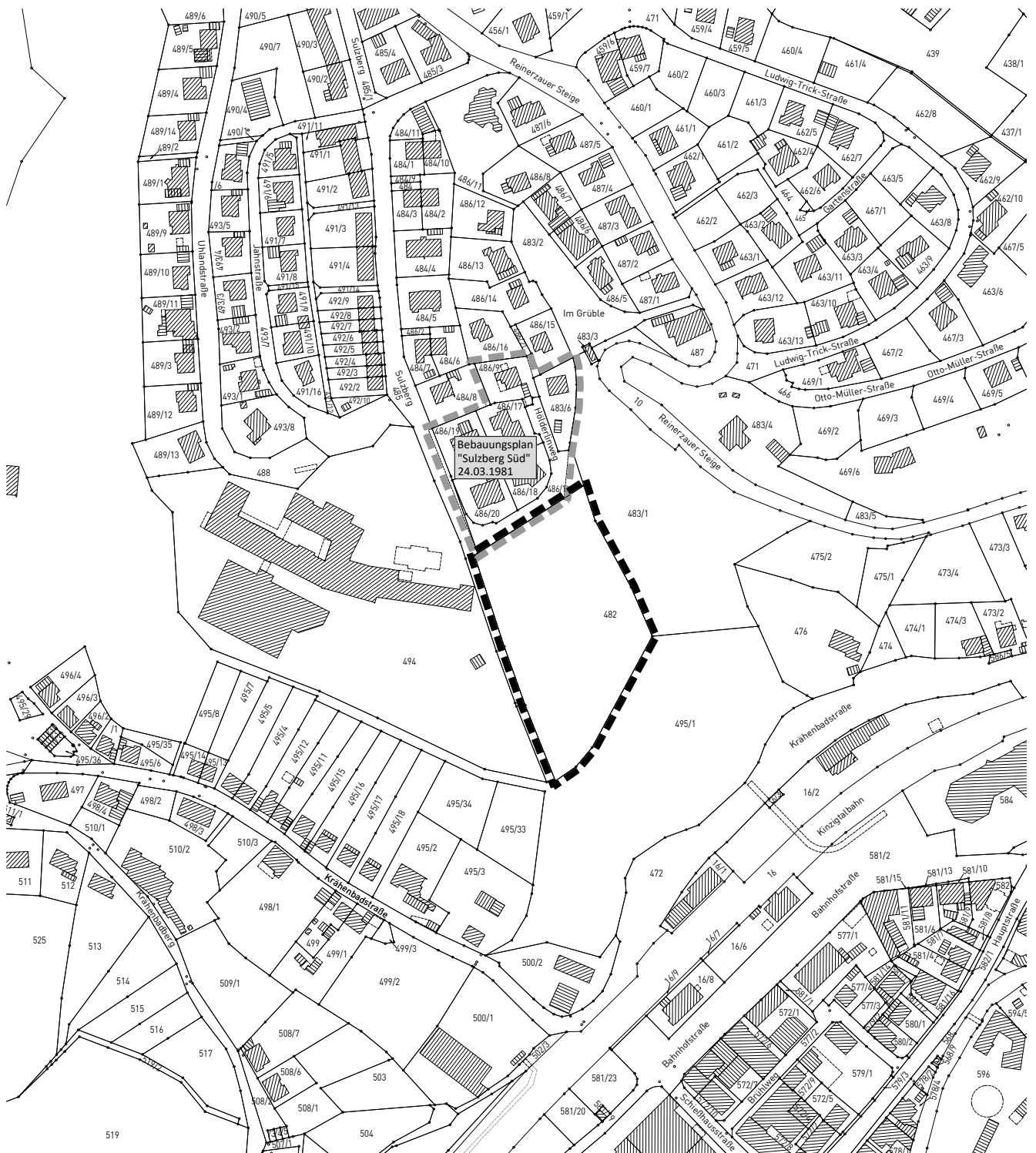


Bebauungsplan "Sulzberg Süd - Erweiterung"

in Alpirsbach Landkreis Freudenstadt ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



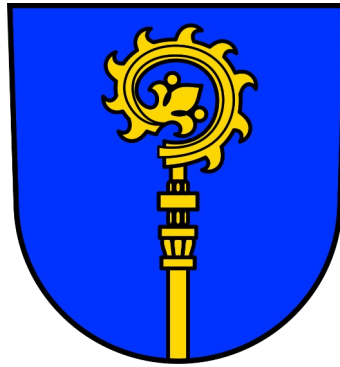
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des angrenzenden Bebauungsplanes "Sulzberg Süd"

Maßstab: 1 : 2.000

Projektnummer: 13701
Plannummer: 13701/abgr_1.2

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_2022-UTM_92
SP/SA	20.09.24	Abgrenzungsplan	
SP/SA	31.03.25	geänderte Fassung (nur Datum)	





Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Sulzberg Süd – Erweiterung“**

Regelverfahren

in Alpirsbach

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 31.03.2025



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	terranets bw	☐	☒
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	☐	☒
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe -Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	☐	☒
4.	Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG	☐	☒
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	☒	☐
6.	Vodafone West GmbH	☐	☒
7.	badenovaNETZE GmbH		
8.	Regionalverband Nordschwarzwald	☐	☒
9.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21	☐	☒
10.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	☒	☐
11.	Landesamt für Denkmalpflege	☒	☐
12.	Vodafone West GmbH	☐	☒
13.	Landratsamt Freudenstadt	☒	☐
14.	Netze BW GmbH	☒	☐

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	terraneTS bw (Stellungnahme vom 04.11.2024)	
	Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft. Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen. Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage. Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL_Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden. Ihre Vorteile: · schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft · freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage · kostenfreier Service Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 05.11.2024)	
	Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Regierungspräsidium Karlsruhe -Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Stellungnahme vom 06.11.2024)	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung in o. g. Verfahren. Die Stabsstelle EWK wird zu den laufenden Verfahren (BBP und FNP) „Sulzberg Süd - Erweiterung“ keine Stellungnahme abgeben.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 08.11.2024)	
	Vielen Dank für die Informationen und die Beteiligung am Verfahren. Als Telekommunikationsnetzbetreiber des Glasfasernetzes sind die Stadtwerke Freudenstadt lediglich Betreiber, nicht aber Eigentümer des Netzes. Entscheidungen zu evtl. Netzerweiterungen werden deshalb ausschließlich von der Kommune getroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist derzeit nicht erforderlich.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 18.11.2024)	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Sulzberg Süd – Erweiterung" in Alpirsbach. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Tele-	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	kom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	Die seitens der Telekom übermittelten Telekommunikationsleitungen sind bereits in der Planzeichnung eingetragen. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn , schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Diese Stellungnahme gilt auch für die 14. pkt. FNP-Änderung im selben Bereich.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																
	Anlagen:Lageplan Telekomanlagen (Bestand) <table><tr><td>AT/Vh-Bez.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>AT/Vh-Nr.:</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TI NL</td><td colspan="2">Südwest</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>PTI</td><td colspan="2">Donaueschlingen</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>ONB</td><td colspan="2">Alpirsbach</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Bemerkung:</td><td>AsB</td><td>1</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td></td><td>VsB</td><td></td><td>Sicht</td><td colspan="2">Lageplan</td></tr><tr><td></td><td>Name</td><td>Jahrendt, Frank, PTI32</td><td>Maßstab</td><td colspan="2">1:1000</td></tr><tr><td></td><td>Datum</td><td>18.11.2024</td><td>Blatt</td><td colspan="2">1</td></tr></table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Südwest					PTI	Donaueschlingen					ONB	Alpirsbach					Bemerkung:	AsB	1					VsB		Sicht	Lageplan			Name	Jahrendt, Frank, PTI32	Maßstab	1:1000			Datum	18.11.2024	Blatt	1		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																														
TI NL	Südwest																																																	
PTI	Donaueschlingen																																																	
ONB	Alpirsbach																																																	
Bemerkung:	AsB	1																																																
	VsB		Sicht	Lageplan																																														
	Name	Jahrendt, Frank, PTI32	Maßstab	1:1000																																														
	Datum	18.11.2024	Blatt	1																																														
TÖB 6	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 19.11.2024)																																																	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen																																																

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	badenovaNETZE GmbH (Stellungnahme vom 20.11.2024)	
	Ihr Schreiben vom 4. November 2024 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	☐ Keine Äußerung ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Siehe Bedenken und Anregungen	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im Verfahrensgebiet befindet sich eine Erdgasversorgungsleitung der badenovaNETZE GmbH. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind frühzeitig mit unserem Netzmeister Herrn Maik Wrobel unter der Tel.-Nr. 07462 9444-1826 oder per E-Mail maik.wrobel@badenovanetze.de abzustimmen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Regionalverband Nordschwarzwald (Stellungnahme vom 20.11.2024)	
	Vielen Dank für die Beteiligung an den Verfahren. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet im Umfang von 0,77 ha geschaffen werden. Dazu wird ein allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert und statt der bisherigen Fläche für den Gemein-	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	bedarf eine Wohnbaufläche dargestellt.	
	Im Regionalplan ist das Plangebiet bereits als Siedlungsfläche enthalten. Der Planung stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen. Es werden keine Anregungen oder Einwände vorgetragen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21 (Stellungnahme vom 21.11.2024)	
	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 26.11.2024)	
	Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Anregungen und Hinweise(n) Ziffer 4.3 der Hinweise wird ergänzt: <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. ☒ werden durch Hinweise gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Anregungen und Hinweise(n) Ziffer 4.3 der Hinweise wird ergänzt: <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. ☒ werden durch Hinweise gefolgt
	1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Anregungen und Hinweise(n) Ziffer 4.3 der Hinweise wird ergänzt: <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsver-	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	fahren als Träger öffentlicher Belange keine fach-technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen des kristallinen Grundgebirges des Schwarzwaldes aus dem Erzenbach-Komplex, Paragneis und Triberg-Granit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ziffer 4.3 der Hinweise wird geändert in: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen des kristallinen Grundgebirges des Schwarzwaldes aus dem Erzenbach-Komplex, Paragneis und Triberg-Granit.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Ziffer 4.3 der Hinweise wird ergänzt: <u>Geothermie</u> <i>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</i> Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Seite keine Einwendungen.	
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen . Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger .	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 27.11.2024)	
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten die-	Ziffer 4.6 der Hinweise wird ersetzt durch: <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i> Anregungen und Hinweise(n)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	sen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	☒ wird durch Hinweise gefolgt
	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalfpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 03.12.2024)	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2024. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Sulzberg Süd – Erweiterung“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	Landratsamt Freudenstadt (Stellungnahme vom 06.12.2024)	
	Zum Bebauungsplanentwurf „Sulzberg Süd - Erweiterung“ (Stand: 20. September 2024) nehmen wir wie folgt Stellung: I. Höhere Verwaltungsbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Der Bebauungsplan „Sulzberg Süd - Erweiterung“ wird im Regel- bzw. Parallel-verfahren aufgestellt. Zeitgleich soll der Flächennutzungsplan als 14. punktuelle Änderung angepasst werden. Die Bedarfsbegründung hat im Flächennutzungsplanverfahren zu erfolgen. Auf die dortige Stellungnahme wird verwiesen. Gegen die Durchführung im gewählten Verfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise 1. <u>Zu 4.1 – Übergeordnete Planung</u> Die Jahresdatierung des Regionalplans Nord-schwarzwald in der Begründung sollte von 2013 auf 2015 geändert werden.	Die Jahresdatierung wird auf 2015 korrigiert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	2. In der Begründung unter 9.6 befindet sich eine Wortwiederholung (... verzögert verzögert...).	Die Begründung wird entsprechend korrigiert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	3. Wir weisen darauf hin, dass die in den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften unter 1. Rechtsgrundlagen aufgeführte Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zwischenzeitlich geändert wurde. Zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).	Die Rechtsgrundlagen der Gemeindeordnung werden aktualisiert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	4. In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 3.3.1 wird hinsichtlich der Bauweise aufgeführt, dass Einzel-, Doppelhäuser und Kettenhäuser zulässig sein sollen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „Kettenhäuser“ kein bauplanungsrechtlich definierter Begriff ist. Der Begriff sollte dem Wortlaut der BauNVO angepasst werden (Hausgruppen).	Der Wortlaut wird entsprechend der BauNVO in Hausgruppen geändert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	5. In den örtlichen Bauvorschriften soll unter 2.2 u.a. allgemein festgesetzt werden, dass Werbeanlagen und nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig sind. Diese Vorschrift würde jedoch ohne rechtliche Grundlage die landesrechtliche Regelung in § 11 Abs. 4 LBO einschränken, nach der in WA für Anschläge bestimmte Werbeanlagen allgemein zulässig sind. Gemäß aktueller Rechtsprechung (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2022 – 8 S 2135/21) können solche für Anschläge bestimmte Werbeanlagen auch Fremdwerbeanlagen sein. Als pauschale bauordnungsrechtliche Festsetzung bzw. örtliche Bauvorschrift	Wird gestrichen Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	dürfte dies daher unzulässig sein und sollte somit herausgenommen werden. Etwas anderes ergibt sich ggf. nur dann, wenn der Ausschluss von Fremdwerbeanlagen nicht generalisierend erfolgt, sondern auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten und deren Schutzwürdigkeit Bezug nimmt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 19.10.2023 – 3 S 938/23). Bauplanungsrechtliche Belange bleiben hiervon unberührt.	
	6. Waldabstand Da im südöstlichen Bereich des Plangebiets der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO unterschritten wird und somit eine Betroffenheit vorliegt, ist der Waldabstand im Rahmen des Verfahrens zu thematisieren. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird entsprechend verwiesen.	Die sich angrenzend an den Geltungsbereich befindlichen gemeindeeigene Waldflächen werden zukünftig über eine Waldniederhaltung bewirtschaftet, so dass der nötige Waldabstand von 30 m eingehalten werden kann. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	II. Kreisbaumeister 1. Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans Zur besseren Übersicht sollte im Lageplan auch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans „Sulzberg Süd“ grau gestrichelt dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert werden.	Der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans „Sulzberg Süd“ wird in den Lageplan aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	2. Begründungen <u>Zu 2.2 – Geltungsbereich des Bebauungsplans</u> Zur besseren Übersicht sollte in der Abb. 2-2 auch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans „Sulzberg Süd“ grau gestrichelt dargestellt werden.	Die Abbildung 2.2 der Begründung wird um die Darstellung des angrenzenden Bebauungsplans „Sulzberg Süd“ ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	<u>Verkehrliche Erschließung</u> Es wäre wünschenswert, wenn neben der baulichen Konzeption auch die verkehrliche Erschließung erläutert würde.	Die verkehrliche Erschließung wird unter Ziffer 6.1 der Begründung ausgeführt. Darüber hinausgehende Ausführungen können derzeit nicht getroffen werden, da sich die Erschließungsplanung erst im Vorentwurfsstadium befindet. Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3. Planungsrechtliche Festsetzungen <u>Zu 3.2.1 – Höhe baulicher Anlagen</u> Es ist vorgesehen, dass die Wandhöhe gemessen werden soll von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Es ist unklar, was mit dem oberen Abschluss der Wand gemeint ist. Einen oberen Abschluss einer Wand gibt es auch bei geneigten Dächern als Schnittpunkt Außenwand mit Unterkante des Daches. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte festgesetzt werden, dass bei geneigten Dächern die Wandhöhe gemessen wird von der EFH bis zum Schnittpunkt der	Ziffer 3.2.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird geändert in Für geneigte Dächer gilt: Die Wandhöhe wird gemessen von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Für Flachdächer gilt: Die Wandhöhe wird gemessen von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante Attika. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Wand mit der Dachhaut und bei Flachdächern bis Oberkante Attika. Gegebenenfalls könnten zur Erläuterung entsprechende Skizzen beigelegt werden. Es soll festgesetzt werden, dass Wohngebäude mit einer Dachneigung von 35° - 45° herzustellen sind. Für andere Nutzungsarten der Hauptgebäude gibt es somit keine Festsetzungen hinsichtlich der Dachneigung. Neben Wohngebäuden sollen jedoch auch nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig sein und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig sein. Daher sollten auch für diese Nutzungsarten Festsetzungen hinsichtlich der Dachneigung getroffen werden. Außerdem wird angeregt, dass neben Garagengebäuden auch Carports und Nebengebäude hinsichtlich Dachform und Dachneigung thematisiert werden, da hierzu keine Festsetzungen getroffen worden sind. Die Dachneigung und Dachgestaltung sollten in den örtlichen Bauvorschriften, zum Beispiel als Ergänzung zu 2.1.1 – Dachform –, festgesetzt werden.	Wird geändert in: Wohngebäude Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 35° – 45° herzustellen. Die Dachneigung und Dachgestaltung wird zukünftig unter Ziffer 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften festgesetzt. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	<u>Anzahl der Vollgeschosse</u> Sofern die Gemeinde Alpirsbach hierzu Festsetzungen treffen möchte, bitten wir um Aufnahme der Festsetzungen zu den max. zulässigen Vollgeschossen.	Von der Festsetzung von Vollgeschossen wird kein Gebrauch gemacht. Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Nebengebäude</u> Es sind keine Festsetzungen getroffen worden, ob Nebengebäude auch außerhalb der Baufester ausnahmsweise zugelassen werden können, bzw. nicht zugelassen werden sollen. Es würden somit die gesetzlichen Regelungen nach § 23 BauNVO gelten.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Garagen, Carports und Stellplätze</u> Es sind keine Festsetzungen getroffen worden, ob Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der Baufester ausnahmsweise zugelassen werden können, bzw. nicht zugelassen werden sollen. Es würden somit die gesetzlichen Regelungen nach § 23 BauNVO gelten.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zudem wird angeregt, Festsetzungen für Garagen hinsichtlich eines ausreichenden Stauraums bei Senkrechtaufstellung zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu treffen.	Die textlichen Festsetzungen werden um eine neue Ziffer zu Garagen ergänzt: Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,0 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt

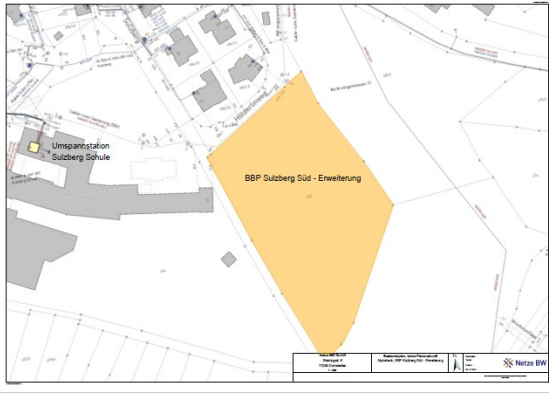
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	4. Örtliche Bauvorschriften <u>Zu 2.1.1 – Dachform</u> Gemäß der vorgesehenen Festsetzungen sind Tonnendächer und Bogendächer für Hauptgebäude nicht zulässig. Für Nebenanlagen, Carports und Garagen sollen Dachformen jedoch frei wählbar sein. Gemäß § 4 Abs. 3 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) gilt eine Dachfläche als zur Solarnutzung geeignet, wenn sie hinreichend ebene plane zweidimensionale Teilflächen aufweist. Bei gewölbten Dachflächen, wie Tonnen- und Bogendächern, trafe das nicht zu. Gewölbte Dachflächen gelten daher nicht als zur Solarnutzung geeignet. Gemäß § 3 der PVPf-VO sind Dachflächen grundsätzlich so zu planen und zu gestalten, dass diese sich für eine Solarnutzung eignen (Optimierungsgebot). Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gilt für alle Gebäude ab einer Nutzfläche von 50 qm (zum Beispiel eine Doppelgarage mit einer Nutzfläche von 8,50 m x 6,00 m). Da für Nebenanlagen, Carports und Garagen Dachformen frei wählbar sein sollen, könnten Planer die Photovoltaik-Pflicht bei diesen Gebäuden gegebenenfalls umgehen, wenn sie hierfür gewölbte Dachformen wählen. Aus diesem Grund sollten grundsätzlich gewölbte Dachflächen für sämtliche Gebäude ausgeschlossen werden.	Ziffer 2.1.1 der Örtlichen Bauvorschriften wird geändert in: Für Hauptgebäude, Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt: Dachformen sind frei wählbar. Tonnendächer und Bogendächer sind nicht zulässig. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	Die Dachneigung und Dachgestaltung aus den planungsrechtlichen Festsetzungen sollten in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt werden. Diese könnten hier entsprechend ergänzt, bzw. mit einer zusätzlichen Ziffer versehen werden.	Die Festsetzung zu Dachneigung und Dachgestaltung wird in die örtlichen Bauvorschriften verschoben. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	<u>Zu 2.2 – Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten</u> Im 2. Satz findet sich ein Rechtschreibfehler in dem Wort Lage(r) vor.	Der genannte Rechtschreibfehler wird korrigiert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	<u>Zu 2.3.2 – Einfriedung</u> Es ist vorgesehen, dass sog. „tote Einfriedungen“ entlang von Straßenverkehrsflächen eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten dürfen. Somit dürfen dann Mauern entlang von Straßenverkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden, Hecken jedoch nur bis zu einer Höhe von 1,25 m. Aus gestalterischen Gründen wird angeregt, die max. zulässige Höhe von „toten Einfriedungen“ zu reduzieren.	Die zulässige Höhe von toten Einfriedungen wird ebenfalls auf 1,25 m geändert. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	III. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Bei beitragsrechtlichen Fragen (Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge) empfiehlt die Stabsstelle S. 2 (Kommunal und Rechnungsprüfungsamt) der Gemeinde, frühzeitig Kontakt mit den Mitarbeitern von S. 2 aufzunehmen. Gleiches gilt bei einem geplanten Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB oder einem Durchführungsvertrag für einen	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB. Solche Verträge sollten dann jeweils bereits im Entwurf vorgelegt werden.	
	IV. Untere Naturschutzbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung Der Vorhabensbereich befindet sich eingebettet in einen diversen Gehölzbestand in zentraler Ortslage und grenzt unmittelbar an den bestehenden Bebauungsplan „Sulzberg Süd“ an.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Eine Überschneidung mit dem Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ liegt vor. An weiteren flächenhaften Schutzgegenständen ist die vorliegende FFH-Mähwiese bzw. gesetzlich geschütztes Biotop zu nennen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die Antragsunterlagen der frühzeitigen Anhörung sind entsprechend der Aussage in der Begründung um einen Umweltbericht zu ergänzen.	Die Unterlagen zur Offenlage werden um einen Umweltbericht ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	Anregungen und Hinweise 1. Es wird angeregt die textlichen Festsetzungen zu Maßnahme A1 entsprechend der bereits unter Maßnahme A2 getätigten Festsetzungen hinsichtlich des Flächenschutzes zu ergänzen (Abgrenzung mit Flatterband oder Bauzaun).	Die Festsetzungen hinsichtlich des Flächenschutzes gelten, wie beschrieben für die Maßnahme A1 und A2. Der Eindeutigkeit halber wird die Festsetzung zum Flächenschutz unter jeder Maßnahme einzeln aufgeführt Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	2. Wir weisen darauf hin, dass in der Begründung unter Ziffer 7.2.2 ein Schreibfehler „Enzymzusammensetzung“ aufgetreten ist.	Der genannte Schreibfehler wird korrigiert Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	Änderungen in den Unterlagen sind farblich zu markieren.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Allgemeine Ausführungen <u>Abwasserbeseitigung:</u> Die Entwässerung des Plangebietes ist nicht dargestellt. Es ist jedoch beabsichtigt, das anfallende unbelastete Niederschlagswasser über eine Regenrückhaltung gedrosselt über einen neu geplanten Kanal dem Bestandsnetz zuzuführen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung soll im Zuge eines Entwässerungsgenehmigungsverfahrens erbracht werden.	Die Entwässerungsplanung befindet sich derzeit in der Vorentwurfplanung und wird unabhängig des Planverfahrens mit der Behörde abgestimmt. Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	<u>Grundwasserschutz / Bodenschutz:</u> Es liegt noch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie kein Umweltbericht vor. Eine abschließende Stellungnahme ist erst mit Vor-	Die Unterlagen zur Offenlage werden um einen Umweltbericht ergänzt. Anregungen und Hinweise(n)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	liegen der noch ausstehenden Unterlagen möglich.	☒ wird gefolgt
	Anregungen und Hinweise <u>Abwasserbeseitigung:</u> Mit Verwirklichung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Hierfür ist unter Berücksichtigung der bestehenden Gesamtsituation ein Teilentwurf aufzustellen und dem Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft rechtzeitig vor Baubeginn zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen und ggfs. das erforderliche Wasserrechts-verfahren durchzuführen. Dieses sollte vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	VI. Untere Landwirtschaftsbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Durch das Vorhaben sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben, sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	VII. Untere Forstbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Der Bebauungsplan erstreckt sich über den südlichen Teil der „Hochfläche“ am Sulzberg. Hangabwärts grenzen in südlicher und östlicher Richtung mit Wald bestockte Flächen, Flurstücke 483/1, 472 und 495/1 an. Die Hangflächen wurden bisher von oben (Planungsgebiet) erschlossen und bewirtschaftet. Diese Möglichkeit würde mit der derzeitigen Planung wegfallen. Die Baufenster an der östlichen Planungsgrenze unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand. Auch wenn das Gelände abfallend ist, kann eine Gefährdung durch die obersten Baumreihen nicht ausgeschlossen werden.	Die sich angrenzend an den Geltungsbereich befindlichen gemeindeeigene Waldflächen werden zukünftig über eine Waldrandgestaltung bewirtschaftet, so dass der nötige Waldabstand von 30 m eingehalten werden kann. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	Anregungen und Hinweise Wir würden es begrüßen, wenn bei der weiteren Planung folgende Punkte in die Überlegungen einfließen würden. ➤ Eine Erschließung an der Hangkante (im Wesentlichen an der Grenze des Bebauungsplans), um die Bewirtschaftung der unterhalb angrenzenden Waldgrundstücke sicher zu stellen.	Die Erschließung der Hangkante ist weiterhin über den im Westen angrenzenden und bestehenden Weg möglich. Die Zugänglichkeit zu den gemeindeeigenen Waldgrundstücken ist zudem über die als öffentliche Grünfläche (Gemeindebesitz) gesichert und möglich. Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	➤ Die Baufenster im süd-östlichen Bereich auf den Waldabstand anzupassen.	Die sich angrenzend an den Geltungsbereich befindlichen gemeindeeigene Waldflächen werden zukünftig über eine Waldrandgestaltung bewirtschaftet, so dass der nötige Waldabstand von 30 m eingehalten werden

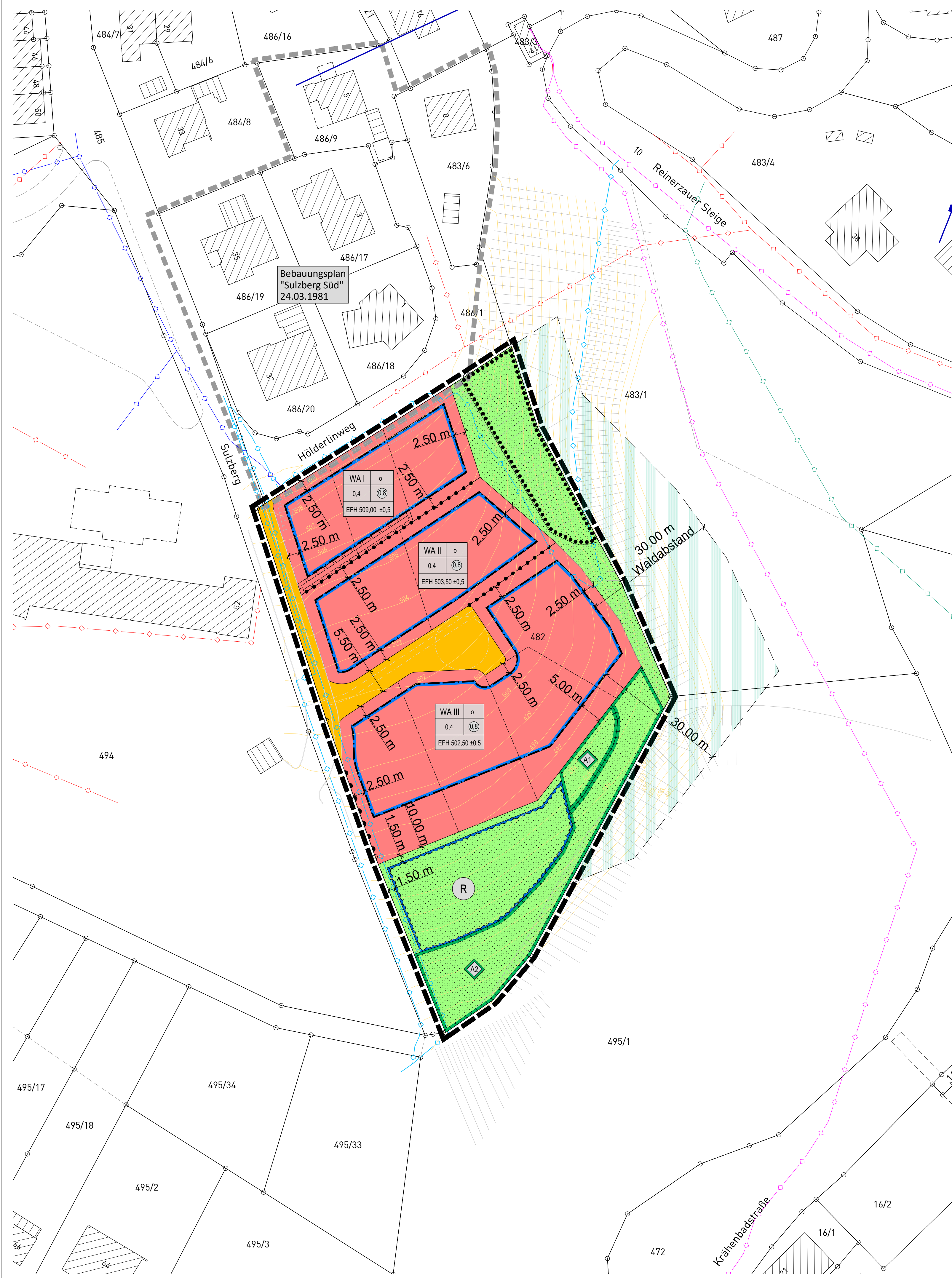
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		kann. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt
	VIII. Straßenbauamt Es stehen keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt über eine Gemeindestraße.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	IX. Untere Verkehrsbehörde Das Gebiet des o. g. Bebauungsplans liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freudenstadt, da keine klassifizierten Straßen betroffen sind. Zuständig ist hier die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Alpirsbach. Es wird daher keine Stellungnahme abgegeben. Die Anhörung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde wird empfohlen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	X. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XI. Flurneuordnungsstelle Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Von Seiten der Flurneuordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XII. Vermessungsamt Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XIII. Kreisbrandmeister Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für	Die Hinweise werden um eine neue Ziffer Löschwasserversorgung ergänzt: <i>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</i> <i>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</i> <i>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</i> <i>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Ret-</i>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.	<i>tungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäude zu berücksichtigen.</i> Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	XIV. Untere Abfallrechtsbehörde Nach § 1 a Abs. 1 BauGB muss mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch die Festlegung von Straßen- und Geländeneveaus sollte insofern versucht werden, dass das bei der Bebauung zu erwartende anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann und nicht abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden muss. Dies gilt insbesondere in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden. Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen. <u>Dies ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen.</u>	Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird durch Hinweise gefolgt
TÖB 14	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 09.12.2024)	
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Bebauungsplanunterlagen und nehmen wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken oder Anregungen für die Erweiterung des Baugebietes „Sulzberg Süd“ in Alpirsbach.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die Stromversorgung des Baugebietes erfolgt über Erdkabel. Für die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie, ist es erforderlich von der Umspannstation „Sulzberg Schule“ neue Erdkabel bis zum Baugebiet zu verlegen. Die Kabellegung ist in öffentlichen Flächen geplant und soll mit den Erschließungsarbeiten erfolgen.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir bitten Sie, im Textteil zum Bebauungsplan einen Passus aufzunehmen, der es uns erlaubt, notwendige Kabelverteilerschränke hinter den Rabattplatten auf dem Baugrundstück aufzustellen.	Eine entsprechende Regelung darf aus privatrechtlichen Gründen nicht auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Zusätzliche Regelungen sind ggf. im Rahmen der Kaufverträge oder durch Dienstbarkeiten zu treffen. Ziffer 4.8 der Hinweise wird allerdings ergänzt um Kabelverteilerschränke Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und	Die Hinweise werden um eine neue Ziffer Baum-Pflanzmaßnahmen ergänzt: <i>Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung von Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich ausgeschlossen wird.</i>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Hierzu wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, hingewiesen. Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird durch Hinweise gefolgt
	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.	Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen
		Anregungen und Hinweise(n) ☒ werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Stadt Alpirsbach

Fassung vom 19.03.2025



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO]

WA Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]

Mass der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO]
siehe Nutzungsschablone:

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
EFH = Erdgeschossroßbodenhöhe	

Bauweise, Baugrenzen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO]

Baugrenzen

offene Bauweise

Verkehrsflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
[§ 9 Abs.1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB]

Grünflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB]

öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses
[§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB]

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses
hier: Retentionsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB]

Pflanzbindung bisherige Vegetation
- die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind zu erhalten,
zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen
- Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhalt von Magerwiesen

- Ausgleichsfläche für Anlage Magerwiesen

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen
Vorschriften getroffene Festsetzungen
[§ 9 Abs. 6 BauGB]

Waldrandgestaltung ausserhalb Geltungsbereich

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes [§ 9 Abs.7 BauGB]

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
[§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO]

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
angrenzender Bebauungspläne

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
zu belastende Flächen gemäß Planeintrag
[§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB]

Sonstige unverbindliche Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen
mit Flurstücksnummern

Gebäudebestand

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Höhenlinien

Bestand

Waldabstandslinie

unterirdische Leitung

hier: Telekommunikation

hier: Strom

hier: Wasserleitung

hier: Kanal

hier: Regenwasser

Dieser Plan dient nicht als Grundlage für Vermessungen
(Katastervermessungen, Bildung von Baugrundstücken,
Absteckungen für Baumaßnahmen etc.).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss [§ 2 Abs.1 BauGB]:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und
der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
[§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB]:

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 1 BauGB],
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange [§ 4 Abs. 1 BauGB]:

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger
öffentlicher Belange [§ 1 Abs. 7 BauGB]:

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie
sonstiger Träger öffentlicher Belange [§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB]:

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 Abs. 2 BauGB], Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
[§ 4 Abs. 2 BauGB]:

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher
Belange [§ 1 Abs. 7 Bau GB]:

Satzungsbeschluss [§ 10 Abs. 1 BauGB]:

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

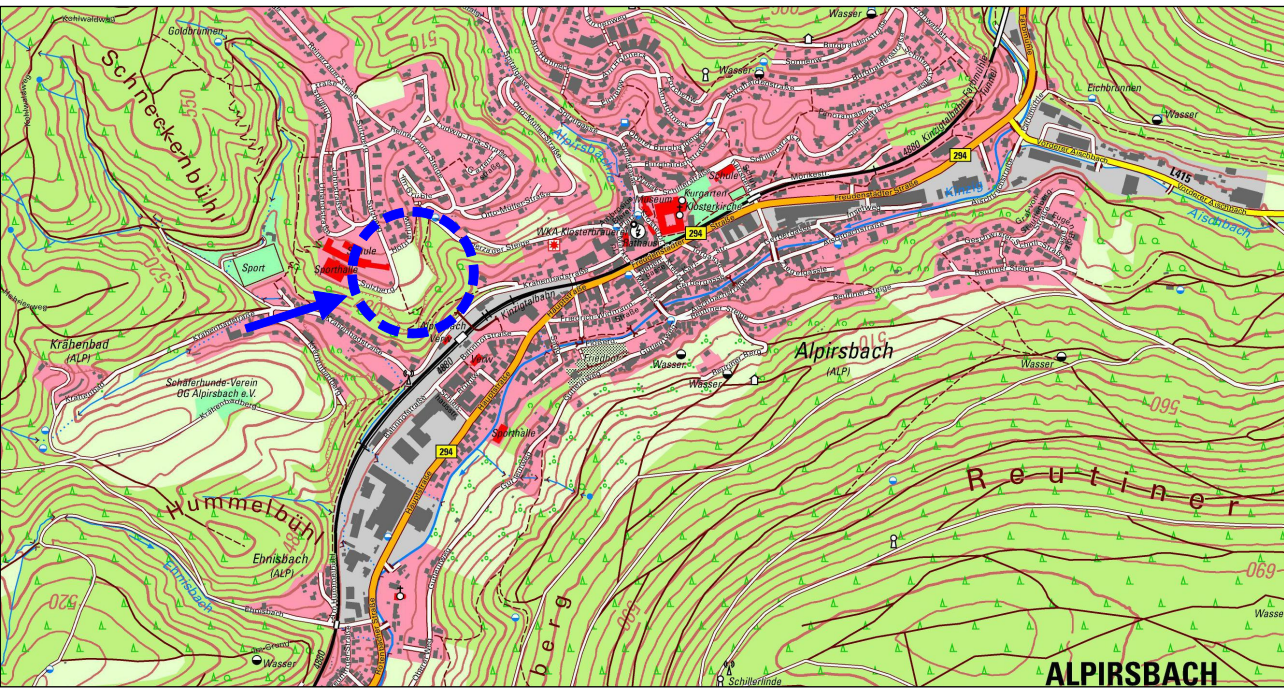
Norbert Beck (Amtsverwalter)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Freudenstadt

Stempel / Unterschrift

Lage im Raum

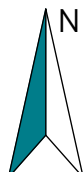


Bebauungsplan
"Sulzberg Süd - Erweiterung"
in Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Zeichnerischer Teil - Entwurf

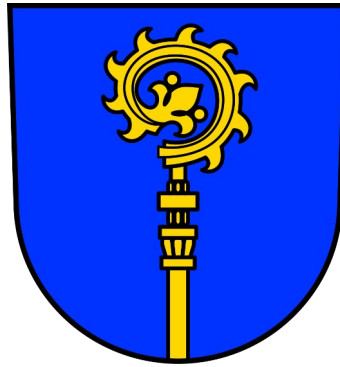
Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	13701
		Plannummer:	13701/bbp-2.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_UTM
SP/SA	20.09.24		
SP/SA	31.03.25	Aufn. Waldrandgestaltung, Gelt. angr. BBP, Änd. EFH, Leitungsrecht ergänzt	

GFRÖRER
INGENIEURE



info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0





Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Sulzberg Süd – Erweiterung“

Regelverfahren

in Alpirsbach

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 31.03.2025

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20.09.2024 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- ~~Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)~~
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 31.03.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

3.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

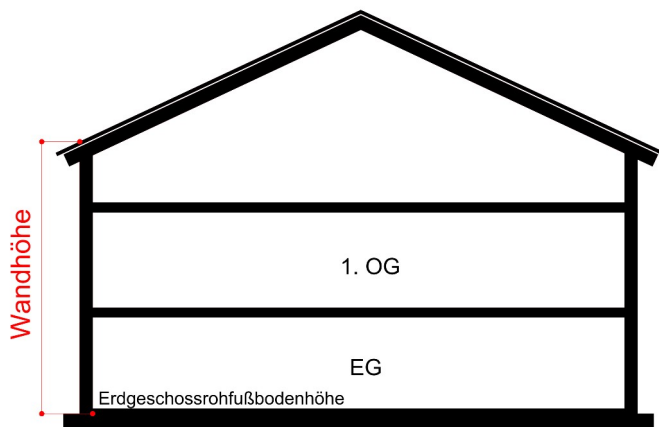
	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	☒	☐	☐
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	☒	☐	☐
nicht störende Handwerksbetriebe	☒	☐	☐
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	☒	☐	☐
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	☐	☒	☐
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	☐	☒	☐
Anlagen für Verwaltungen	☐	☒	☐
Gartenbaubetriebe	☐	☐	☒
Tankstellen	☐	☐	☒

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

3.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Für die Höhe der baulichen Anlagen gilt:

- Die zulässige **Erdgeschossfußbodenhöhe** (EFH) wird im zeichnerischen Teil über NN festgesetzt.
- Die **Wandhöhe** wird gemessen von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.



Für die **maximal zulässige Wandhöhe** gilt:

Für geneigte Dächer gilt:

- Die Wandhöhe wird gemessen von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Für Flachdächer gilt:

- Die Wandhöhe wird gemessen von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur Oberkante Attika.
- ~~Die maximal zulässige Wandhöhe wird – mit Ausnahme von Gebäuden mit Pult- oder Flachdächern – mit 6,20 m über EFH (Erdgeschossrohfußbodenhöhe) festgesetzt.~~
- ~~Für Gebäude mit Pult- oder Flachdächern wird eine maximal zulässige Wandhöhe von 6,70 m über EFH (Erdgeschossrohfußbodenhöhe) festgesetzt.~~

Für die **Dachneigung** und **Dachgestaltung** gilt:

- ~~Wohngebäude sind mit einer Dachneigung von 35° – 45° herzustellen.~~
- ~~Garagengebäude sind mit begrünten Flachdächern herzustellen. Ausnahmsweise können Garagengebäude ohne Dachbegrünung als Sattel- oder Pultdachgebäude mit einer Dachneigung von 20° – 45° hergestellt werden.~~

3.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

3.2.3 Geschossflächenzahl (GFZ) / Geschossfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

Die maximale Größe der Geschossfläche der baulichen Anlagen ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- Es wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen. Es sind Einzel-, Doppelhäuser und Kettenhäuser Hausgruppen zulässig.

3.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

3.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

3.4.1 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,0 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von 5,50 m einhalten.

3.5 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.5.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3.6 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot) dürfen keine Ein- oder Ausfahrten realisiert werden.

3.7 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

3.8 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil wird eine Retentionsfläche festgesetzt, auf welcher das durch den geplanten Regenwasserkanal anfallende unbelastete Niederschlagswasser gesammelt und gedrosselt an das bestehende Kanalnetz abgegeben wird.

3.9 Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.9.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Alt. 1 BauGB)

Öffentliche Grünflächen werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt und dort näher bestimmt. Die als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten

3.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.10.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch und insektenfreundlich anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten) sind unzulässig.
- Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätze und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist (z.B. durch einen Mindestabstand von Zäunen zur Geländeoberfläche von 10 cm oder einen entsprechenden Abstand zwischen den senkrecht verlaufenden Pfosten einer Zaunanlage).
- Niederschlagswasser von Dächern und Fassaden aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei) darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung derartiger Dachflächen einfordern.

3.10.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **V1:** Die Beleuchtung ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann

der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen

3.10.3 CEF-Maßnahmen

- **Maßnahme A 1 (129 m²)** Die bestehenden Grünflächen sind durch die Fortsetzung der bestehenden Bewirtschaftung zu erhalten.
 - Im Bereich der Maßnahmenfläche A 1 dürfen keine Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen angelegt werden. Während Bauaktivitäten im Plangebiet sind diese vor Befahrung und Betreten zu schützen (Abgrenzung mit Flatterband oder Bauzaun).
- **Maßnahme A 2 (795 m²)** Schaffung und Erhaltung einer Magerwiese durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - Jahr 1 und Jahr 2: Entwicklungszeitraum zum Abbau von Nährstoffen im Boden, d.h. je nach Aufwuchsstärke können drei bis vier Heuschnitten notwendig werden; das Gras sollte sich nicht legen; zwischen den Schnitten müssen mind. 6 Wochen liegen, der Mähzeitpunkt ist witterungsbedingt zu legen.
 - Ab Jahr 3: In der Regel sind zwei Heuschnitte notwendig: 1. Schnitt während der Hauptblüte der Gräser (ca. Anfang Juli), 2. Heuschnitt ab Mitte September.
 - Witterungsbedingte Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind bei Bodennässe möglich.
 - Es ist maximal alle zwei Jahre eine Erhaltungsdüngung mit Festmist zulässig.
 - Das Schnittgut muss von der Wiese abgeräumt werden, Mulchen ist nicht gestattet.
 - Im Bereich der Maßnahmenfläche A 2 dürfen keine Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen angelegt werden. Während Bauaktivitäten im Plangebiet sind diese vor Befahren und Betreten zu schützen.
- ~~Im Bereich der Maßnahmenflächen A1 und A2 dürfen keine Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen~~

chen angelegt werden. Während Bauaktivitäten im Plangebiet sind diese vor einem Befahrung und Betreten zu schützen (Abgrenzung mit Flatterband oder Bauzaun).

3.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen werden entsprechende Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

3.12 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein standorttypischer und gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung durch den Eigentümer vorzunehmen. Der Standort der Bäume ist frei wählbar.

3.13 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und ggf. zu pflegen und bei natürlichem Abgang an gleicher Stelle sowie gleicher Qualität zu ersetzen.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.2 Halbsatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

4.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser, etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen des kristallinen Grundgebirges des Schwarzwaldes aus dem Erzenbach-Komplex, Paragneis und Triberg-Granit.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers

vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

4.5 Beseitigung von Niederschlagswasser / Drainagen

Gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens zu erbringen.

4.6 Denkmalschutz

~~Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Stadt umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.~~

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt wer-

den, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.7 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

4.8 Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder, Kabelverteilerschränke etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen sowie der Gewährleistung der Stromversorgung während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Die Stadt wird die notwendigen Einbauten (auch Kabelverteilerschränke) frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z.B. Grunddienstbarkeiten sichern.

4.9 Einteilung der Verkehrsflächen

Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

4.10 Baum-Pflanzmaßnahmen

Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung von Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich ausgeschlossen wird. Hierzu wird auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, hingewiesen.

4.11 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von

höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäude zu berücksichtigen.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 20.09.2024~~

Fassung vom 31.03.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

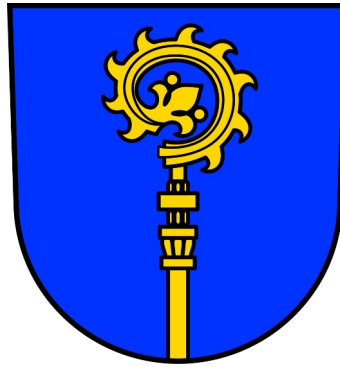
Axel Philipp, Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Norbert Beck (Amtsverwalter)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Sulzberg Süd – Erweiterung“

Regelverfahren

in Alpirsbach

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 31.03.2025

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20.09.2024 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- ~~Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)~~
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.98).

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 31.03.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform

Für Hauptgebäude, Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt:

- Dachformen sind frei wählbar.
- Tonnendächer und Bogendächer sind nicht zulässig.

~~Für Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt: Dachformen sind frei wählbar.~~

2.1.2 Dachneigungen und Dachgestaltung

Für die Dachneigung und Dachgestaltung gilt:

- ~~Wohngebäude~~ Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 35° – 45° herzustellen.
- Garagengebäude sind mit begrünten Flachdächern herzustellen. Ausnahmsweise können Garagengebäude ohne Dachbegrünung als Sattel- oder Pultdachgebäude mit einer Dachneigung von 20° – 45° hergestellt werden.

2.1.3 Fassaden und Dachgestaltung

Bei Material- und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien – ausgenommen Glas – unzulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

- ~~Werbeanlagen und nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.~~
- Je Baugrundstück sind maximal 2 Werbeanlagen, je nach Lage der Gebäude, bis 1 m² Ansichtsfläche zulässig.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem

geschlossenen Behältnis untergebracht oder gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.

- Der Abstand von Einhausungen zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

2.3.2 Einfriedung

- Einfriedungen entlang von Straßenverkehrsflächen sind um mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- Sog. „tote Einfriedungen“ entlang von Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von max. ~~2,00~~ 1,25 m nicht überschreiten.
- Hecken (sog. lebende Einfriedungen) entlang von Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

2.3.3 Geländemodellierungen

- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile). Sie werden in diesen Verfahren genehmigt.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 20.09.2024~~

Fassung vom 31.03.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

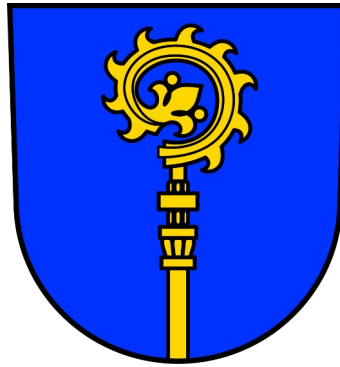
Axel Philipp, Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Norbert Beck (Amtsverwalter)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Sulzberg Süd – Erweiterung“

Regelverfahren

in Alpirsbach

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 31.03.2025

Entwurf

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20.09.2024 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	3
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	3
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	6
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	6
4.1 Übergeordnete Planungen.....	7
4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	7
4.3 Waldabstand.....	8
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	9
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	9
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	9
6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption.....	10
6.1 Bauliche Konzeption.....	10
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	12
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	12
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	12
8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	13
8.1 Berücksichtigung von Starkregenereignissen.....	13
9. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	14
9.1 Art der Nutzung.....	14
9.2 Maß der baulichen Nutzung.....	14
9.3 Verkehrsflächen.....	14
9.4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen.....	15
9.5 Versorgungsleitungen.....	15
9.6 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung.....	15
9.7 Öffentliche Grünfläche.....	15
9.8 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	15
9.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	15
9.10 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen....	15
10. Örtliche Bauvorschriften.....	15
10.1 Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	15
10.2 Fassaden und Dachgestaltung.....	15
10.3 Werbeanlagen.....	16
10.4 Einhausung von Abfallbehälter.....	16
10.5 Einfriedungen.....	16
10.6 Geländemodellierung.....	16
11. Anlagen.....	17

1. Planerfordernis

Die Nachfrage nach Bauplätzen für Wohnraum ist weiterhin hoch. Das gute Infrastruktur im Ort sowie im Großraum Alpirsbach trägt wesentlich zu dieser Situation bei.

Um der Abwanderung der jüngeren Generation und den damit verbundenen Veränderungen in der Altersstruktur der Gemeinde entgegenzuwirken, betrachtet die Kommune es als ihre hoheitliche Aufgabe, jungen Familien Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Stadt Alpirsbach bestrebt, diesen Wohnraum prioritär über Maßnahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu decken. Im vorliegenden Fall soll eine bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche (Planung) einer Wohnnutzung zugeführt werden.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Ortskern der Stadt Alpirsbach im Bereich des Hölderlinweg. Im Norden grenzt das bestehende Wohngebiet Sulzberg an. Im Westen befindet sich das städtische Schulgelände mit den zugehörigen Anlagen.



Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,77 ha umfasst das Flurstück 482.



Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sulzberg Süd – Erweiterung“ (Grafik erneuert)

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Siedlung Bestand	☒ keine Widersprüche zur Raumordnung
Flächennutzungsplan	Flächen für den Gemeinbedarf (Planung), hier: Schule, Versammlungshalle	☒ Änderung erforderlich
Rechtskräftige Bebauungspläne	-	☒ nicht vorhanden
Naturpark	Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord	☒ betroffen
Landschaftsschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Naturschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope	-	☒ nicht betroffen
FFH-Mähwiese	Im Bereich sind hochwertige Wiesenflächen im Sinne einer FFH-Mähwiese vorhanden, siehe Artenschutzbericht	☒ betroffen
Biotopverbund / Wildtierkorridor	-	☒ nicht betroffen
Geschützter Streuobstbestand (> 1.500 m²)	-	☒ nicht betroffen
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)	-	☒ nicht betroffen
UVP-pflichtiges Vorhaben	-	☒ nein
Waldabstandsflächen (30 m)	Waldabstand wird eingehalten, siehe Ziffer 4.3	☒ nicht betroffen
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-	☒ nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	-	☒ nicht betroffen
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	-	☒ nicht betroffen
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-	☒ nicht relevant

4.1 Übergeordnete Planungen

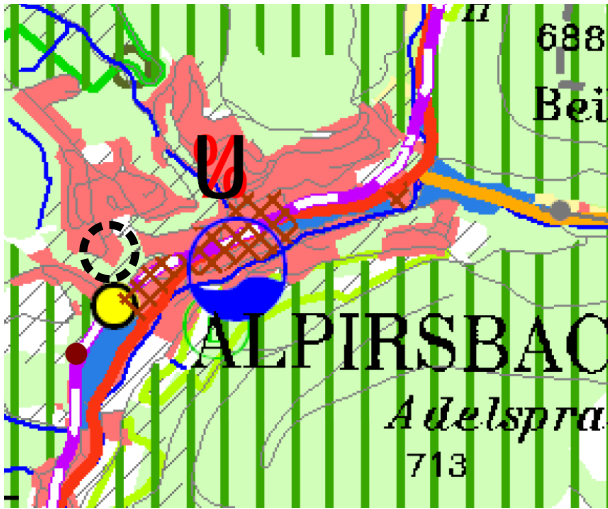


Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan



Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im **Regionalplan Nordschwarzwald** von 2013 2015 wird das Plangebiet als Siedlungsfläche Bestand ausgewiesen.

Im gültigen **Flächennutzungsplan** der Stadt Alpirsbach wird die Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf (Planung), hier Schule, Versammlungshalle dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das Gebiet eine Wohnbaufläche, sowie öffentliche Grünflächen und zugehörige Verkehrsflächen fest und ist somit bezüglich der Art der Nutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist daher notwendig.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine kartierte Mähwiese im Umfang von 845 m², davon befinden sich etwa 716 m² in einem Bereich, welcher überplant wird. Auf die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird verwiesen.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

4.3 Waldabstand

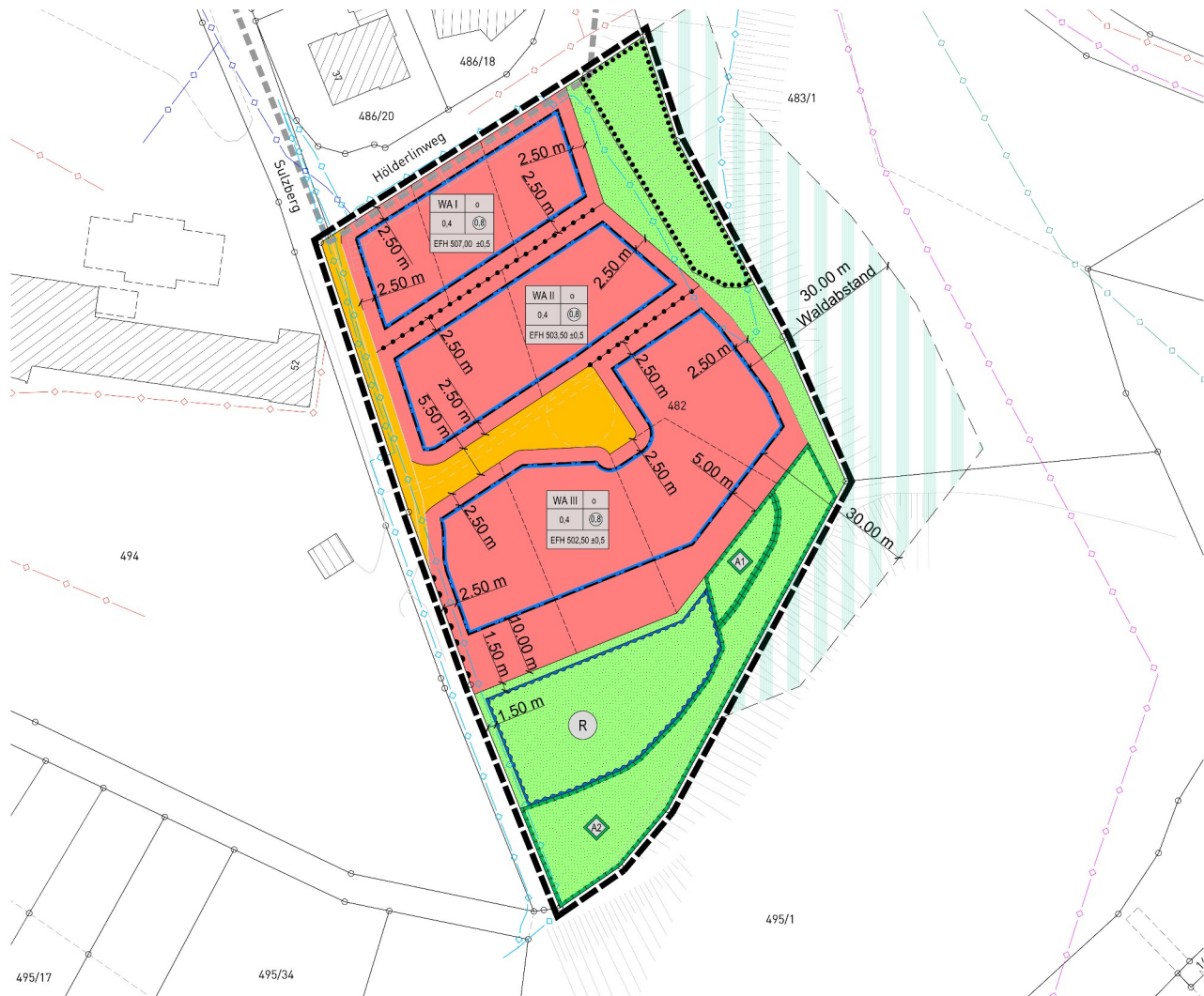


Abb. 4-3: Ausschnitt Waldabstand

Zur Einhaltung des Waldabstand von 30 m wird eine Waldrandgestaltung mit einer Begrenzung der Baumhöhen auf ca. 10 m auf den grün schraffierten Flächen im Osten und Südosten angrenzend an das Plangebiet auf insgesamt 2.344 m² notwendig.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Grünfläche

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbauflächen
- Schule
- Sporthalle
- Gehölze

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Wohngebietes Sulzberg Süd und somit die Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen geschaffen werden.

6. Planungsalternativen / Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption

Als Grundlage für die vorliegende Bauleitplanung wurden für das Gebiet zwei verschiedenen städtebauliche Entwürfe erarbeitet und innerhalb der Stadtverwaltung sowie der politischen Gremien diskutiert. Die Beratung mündete schließlich in die nachfolgende dargestellte Variante 2, welche die Grundlage für den Bebauungsplan darstellt.



Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption Gfrörer Ingenieure, Variante 2, 12.07.2024

Der finale städtebauliche Entwurf sieht insgesamt 9 Baugrundstücke vor. Die Erschließung des neuen Bau- gebiets erfolgt durch eine neue Erschließungsschlagstraße, die mit einer Wendeplatte endet und an die beste- hende Sulzbergstraße im Westen Anschluss findet. Im Norden grenzt das Gebiet an die bestehende Straße Hölderlinweg.

Durch die großflächige Festsetzung öffentlicher Grünflächen im Übergang zur freien Landschaft sowie durch weitere Festsetzungen des Bebauungsplans , wie z.B. die Begrünung nicht-überbauter Grundstücksflächen oder das Anpflanzen einer bestimmten Anzahl von Bäumen je Grundstück wird eine angemessene Eingrü- nung des Plangebiets und eine hohe Freiraumqualität gewährleistet.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutz- rechtlich Ausgleich bilanziert.

Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans (planexterne Maßnahmen) vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (siehe Anlage) wird verwiesen.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

7.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **V1:** Die Beleuchtung ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Tech- nik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu ver- wenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine

flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

7.2.2 Naturschutzfachliche Maßnahmen

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich 845 m² Grünlandfläche welche aufgrund deren **EnzymZ** Zusammensetzung der einer FFH-Mähwiese entsprechen, auch wenn diese nicht als solche ausgewiesen sind. Daher ist der überplante Teil dieser Fläche zur Vermeidung einer Umweltschadens wiederherzustellen. Diese Maßnahme wird plan intern am südlichen Rand des Plangebietes durchgeführt und hiermit vollständig ausgeglichen.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	-
Gewerbelärmimmissionen	-
Sportanlagenlärm	-
Staubimmissionen	-
Geruchsimmissionen	-
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	s.u.
Denkmal- und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	-
Altlasten und Bodenverunreinigung	-

8.1 Berücksichtigung von Starkregenereignissen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse u.a. durch Starkregen sind bei der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Ein Starkregenkonzept liegt der Gemeinde derzeit noch nicht vor. Allerdings sind im Bereich des Plangebiets auch keine Überflutungen im Fall eines Starkregenereignisses bekannt. Trotzdem wird den Bauherren grundsätzlich empfohlen sich durch geeignete Maßnahmen vor Überflutungen im Falle von Starkregenereignissen zu schützen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz empfiehlt als Vorsorgemaßnahmen u.a.:

- Schutz vor Rückstau aus dem Kanal
- bauliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe über das Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche, überflutungssichere Ausbildung von Kellergeschossen und Lichtschächten usw.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht der nördlich angrenzenden Bebauung und auch der gewünschten städtebaulichen Nutzung für das Gebiet. Dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO wird gefolgt. Lediglich Gartenbaubetrieb und Tankstellen werden aufgrund der Lage ausgeschlossen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

9.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenlage der geplanten Gebäude wird durch Festsetzung einer Wandhöhe und Dachneigung bestimmt. Die Wandhöhe in Meter bezieht sich auf die festgesetzte EFH in Kombination mit einer festgesetzten EFH (Erdgeschossrohfußbodenhöhe), welche aufgrund der Topographie innerhalb des Gesamtgebietes differenziert und mit Spielraum festgesetzt ist. Aufgrund der stärkeren Neigung im Süden des Gebiet wird die EFH im WA III deutlich über dem natürlichen Gelände festgesetzt umso eine „Anhebung“ des Gebäudes in Richtung Straßenniveau zu ermöglichen, um ua die Entwässerung in den Kanal zu ermöglichen.

Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,20 m. In Kombination mit der zulässigen Dachneigung ist eine heutzutage typische 2-geschossige Bauweise umsetzbar.

9.2.2 Grund- und Geschossflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl in Kombination mit der festgesetzten Geschossflächenzahl entspricht der bereits bebauten Umgebung. Damit wird sichergestellt, dass sich das Plangebiet in Bezug auf die „Körnung“ städtebaulich in die Umgebung einfügt.

9.2.3 Bauweise

Die offene Bauweise entspricht der Struktur der vorhandenen Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des angrenzenden Gebiets. Sie ermöglicht in Verbindung mit den großzügig gewählten Baugrenzen sowohl Einzelhausbebauung als auch flächensparende Bauweisen wie Doppelhäuser und Hausgruppen.

9.2.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu den angrenzenden Verkehrsflächen bzw. Nachbargrundstücken, sowie der vorliegenden Konzeption für das Gebiet.

9.3 Verkehrsflächen

Im zeichnerischen Teil werden Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Wohngebietes festgesetzt. Eine Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

9.4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Das festgesetzte Zufahrtsverbot dient der Verkehrssicherheit im Bereich des angrenzenden Fußweges.

9.5 Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen sind.

9.6 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung

Um das Niederschlagswasser gedrosselt an das Kanalnetz ableiten zu können, wird im südlichen Bereich des Plangebietes eine Retentionsfläche festgesetzt, in der das unbelastete Oberflächenwasser gesammelt und verzögert verzögert über einen neu geplanten Kanal in das Bestandsnetz abgegeben wird.

9.7 Öffentliche Grünfläche

Zur Eingrünung des Gebietes wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

9.8 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gerecht zu werden und um die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß zu beschränken.

9.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im zeichnerischen Teil sind Flächen mit einem Leitungsrecht belastet, um eine dauerhafte Pflege und Bewirtschaftung der geplanten Leitungen / Kanäle sicherzustellen.

9.10 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Baumpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Bebauung zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Wahl der Dachform wird weitestgehend freigestellt. Lediglich Tonnen- und Bogendächer werden aus städtebaulichen Gründen für die Hauptgebäude ausgeschlossen. Die Hauptgebäude sind aus stadtgestalterischen Gründen mit einer Dachneigung von 35° - 45° herzustellen.

10.2 Fassaden und Dachgestaltung

Aus städtebaulichen Gründen und zum Schutz der Bewohner sind Außenwände und Dacheindeckungen aus stark reflektierenden und spiegelnden Materialien unzulässig.

10.3 Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht werden restriktive Regelungen zu Werbeanlagen getroffen.

10.4 Einhausung von Abfallbehälter

Aus stadtbildgestalterischen Gründen sind direkt an der Straße befindliche Abfallbehälterstellplätze einzuhausen.

10.5 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

10.6 Geländemodellierung

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb Geländeänderungen in den Bauvorschriften dahingehend geregelt werden, dass mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen ist und Abgrabungen und Auffüllungen auf die Höhenlage der Nachbargrundstücke abgestimmt sein müssen.

11. Anlagen

1. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen ~~wird im weiteren Verfahren ergänzt~~ vom 31.03.2025
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.09.2024

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 20.09.2024~~

Fassung vom 31.03.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

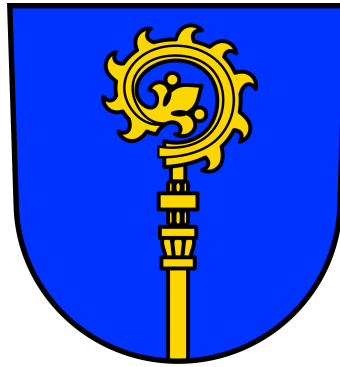
Axel Philipp, Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Alpirsbach, den

.....

Norbert Beck (Amtsverwalter)



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Sulzberg Süd – Erweiterung“**

in Alpirsbach

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 20.09.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber	Stadt Alpirsbach
	i.V. Norbert Beck
Auftragnehmer	Gfrörer Ingenieure
	Hohenzollernweg 1
	72186 Empfingen
	07485/9769-0
	info@gf-kom.de
Bearbeiter	www.gf-kommunal.de

Empfingen, den 20.09.2024

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	7
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	7
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.2.1 Fettwiesen mittlerer Standorte im Plangebiet.....	8
2.2.2 Artenreiches Grünland im Plangebiet.....	11
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	14
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	14
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	15
3.3 Biotopverbund.....	16
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	18
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	20
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	21
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	22
4.2 Vögel (<i>Aves</i>).....	26
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	30
4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten.....	32
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	39
4.3.1 Ökologie von Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.....	40
4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	42
5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	43
5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	43
5.1.2 CEF-Maßnahmen.....	44
II Literaturverzeichnis.....	45

Anlage:

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind in das Kapitel 4.2.2 integriert.

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzberg Süd – Erweiterung“. Hierbei ist die Ausweisung eines Wohngebietes in Alpirsbach im Landkreis Freudenstadt geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

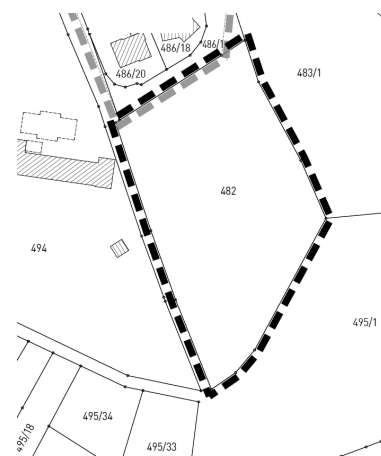


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 14.03.2024 bis zum 23.07.2024

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**u**rch**m**ess**e**r) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	14.03.2024	Mezger	08:50-10:10 Uhr	10 °C, 40 % Wolken, windstill	H, V
(2)	10.04.2024	Mezger	08:15-09:20 Uhr	4 °C, 60 % Wolken, windstill	V
(3)	25.04.2024	Mezger	07:35-09:40 Uhr	3 °C, bedeckt, leichter Wind	P, V
(4)	03.05.2024	Mezger	07:25-08:40 Uhr	6 °C, bedeckt, leichter Wind	V
(5)	13.05.2024	Mezger	07:10-08:30 Uhr	13 °C, 90 % Wolken, leichter Wind	V
(6)	06.06.2024	Mezger	20:30-23:00 Uhr	20,5 °C, 70 % Wolken, windstill	F (Trans), V
(7)	06.- 10.06.2024	-	-	-	F (stat)
(8)	10.06.2024	Mezger	07:05-08:20 Uhr	10,5 °C, 10 % Wolken, windstill	V
(9)	12.06.2024	Zimmermann	09:10-09:55 Uhr	12,5 °C -16 ° C, 10 % Wolken, windstill	R
(11)	19.07.2024	Mezger	10:45-11:45 Uhr	19,5 ° C, wolkenlos, windstill	R
(12)	19.- 23.07.2024	-	-	-	F (stat)

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
F: Fledermäuse		H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		N: Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen
V: Vögel		R: Reptilien			

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten genutzt, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Des Weiteren wurden die Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) hinzugezogen. Diesen Verbreitungskarten wurde im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der UTM-Gitterzelle E420N280, beziehungsweise dem Messtischblatt TK25 7616 SW.

In der folgenden Tabelle sind die auf den Verbreitungskarten der LUBW und des FFH-Berichts 2019 dokumentierten Vorkommen gelistet. Ausgenommen sind Fledermäuse – diese werden separat in Kapitel 4.1 diskutiert – und Vögel.

Tab. 2: Dokumentierte Vorkommen zu berücksichtigender Arten

Art (Anhang FFH-Richtlinie)	LUBW TK25 7616 SW		FFH-Bericht 2019 des BFN E420N280	
	innerhalb	benachbart	innerhalb	Verbreitungsraum
<i>Buxbaumia viridis</i> - Grünes Koboldmoos (II)				X
<i>Dicranum viride</i> - Grünes Besenmoos (II)				X
<i>Leucobryum glaucum</i> - Weißmoos (V)			X	
<i>Orthotrichum rogeri</i> - Rogers Goldhaarmoos (II)		X		
<i>Bromus grossus</i> - Dicke Trespe (II & IV)		X		X
<i>Cypripedium calceolus</i> - Frauenschuh (II & IV)				X
<i>Trichomanes speciosum</i> - Europäischer Dünnfarn (II & IV)		X	X	
<i>Coronella austriaca</i> - Schlingnatter (IV)		X	X	
<i>Lacerta agilis</i> - Zauneidechse (IV)		X		X
<i>Podarcis muralis</i> - Mauereidechse (IV)				X
<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke (II & IV)		X		X
<i>Hyla arborea</i> - Laubfrosch (IV)				X
<i>Pelophylax lessonae</i> - Kleiner Wasserfrosch (IV)		X		
<i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch (II & IV)		X	-	-
<i>Callimorpha quadripunctaria</i> - Spanische Fahne (II)		X		X
<i>Castor fiber</i> - Biber (II & IV)				X
<i>Muscardinus avellanarius</i> - Haselmaus (IV)				X

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Ortskern der Stadt Alpirsbach im Bereich des Hölderlinweg. Im Norden grenzt das bestehende Wohngebiet Sulzberg an, im Westen das städtische Schulgelände. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,77 ha beinhaltet das Flurstück Nr. 482.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 487 bis 509 m über NN und fällt von Norden nach Süden sowie von Südwesten nach Nordosten ab. Es wird der naturräumlichen Einheit des Mittleren Schwarzwald (Großlandschaft: Schwarzwald) zugeordnet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-II und Angang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können. Die zu untersuchende Fläche umfasst somit den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.



Abb. 3: Übersicht über das Plangebiet (Geltungsbereich ist rot gestrichelt) mit Kennzeichnung der Standorte der Vegetationsaufnahme

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt, im Osten und Süden des Plangebietes befindet sich ein Gehölzsaum. Dieser wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Roteiche (*Quercus rubra*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) gebildet wird und enthält auch einzelne Sträucher wie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*). Zwischen Wiesenfläche und dem Gehölz befindet sich ein schwach ausgeprägter, krautiger Saum, welcher von Arten aus der Grünlandfläche geprägt wird.

Am nördlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler, ruderal geprägter Saum mit Arten wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Großer Brennessel (*Urtica dioica*).

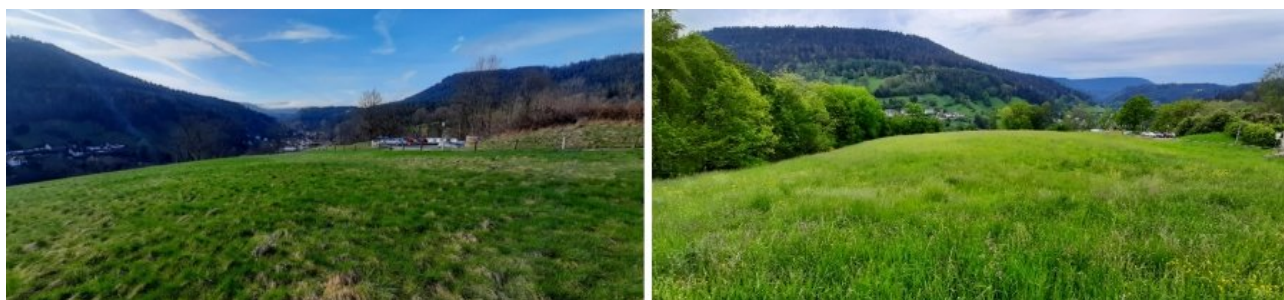


Abb. 4: Blick aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet (Aufnahmen vom 14.03.2024 (links) und 13.05.2024 (rechts)).

2.2.1 Fettwiesen mittlerer Standorte im Plangebiet

Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaften wurden drei Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹ Die Standort dieser Vegetationsaufnahmen sind in Abbildung 3 gekennzeichnet.

Tab. 3: Schnellaufnahme an Stelle V1 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Agrostis stolonifera</i> [1a, c]	Weißes Straußgras	5	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	5
<i>Alopecurus pratensis</i> [1a]	Wiesen-Fuchsschwanz	15	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	5
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	r	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> [1a]	Wiesen-Löwenzahn	10
<i>Dactylis glomerata</i> [1a]	Wiesen-Knäuelgras	10	<i>Tragopogon pratensis</i>	Gew. Wiesenbocksbart	2
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	1	<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnlicher Feldsalat	+
<i>Heracleum sphondyl.</i> [1a]	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke	r
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	10	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	20
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+			

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Tab. 3: Schnellaufnahme an Stelle V1 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung		Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung		Deutscher Name	E
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen							
E = Deckungsgrade in %; Bedeckung unter 1 % ist mit r und + angegeben.							
Symbol	Individuenzahl	Deckung		Symbol	Individuenzahl	Deckung	
r	selten, ein Exemplar	[deutlich unter 1 %]		+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	[bis 1 %]	
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art							
1a: Stickstoffzeiger		1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger		1d: Einsaatarten	

Bei dieser Vegetationsaufnahme an Stelle V1 wurden 15 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Von diesen Arten werden fünf den sogenannten 'Lebensraum abbauenden Art' zugeordnet, welche etwa 40 % Bedeckung einnahmen. Von diesen Störzeigern werden jedoch nur eine Art von den Zählarten abgezogen, da die fünf übrigen Arten nur bei Auftreten mit Deckung > 15 % als beeinträchtigende oder den Lebensraum abbauende Art gewertet werden. Mit dem Rotschwingel und dem Gewöhnlichen Wiesenbocksbart wurden zwei Arten aus der Gruppe der mageren Bodenverhältnisse anzeigende Pflanzenarten nachgewiesen, welche jedoch nur mit etwa drei % Bedeckung auftraten. Mit den verbliebenen 14 Zählarten entspricht die Vegetation dieser Flächen einer Fettwiese mittlerer Standorte artenarmer Ausbildung.



Abb. 5: Ansicht der Grünlandfläche im Bereich von Stelle V1 (links). Dort dominieren Arten wie die Zaunwicke (rechts). Aufnahmen vom 25.04.2024.

Tab. 4: Schnellaufnahme an Stelle V2 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Alopecurus pratensis</i> (1a)	Wiesen-Fuchsschwanz	15	<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	5
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	+	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	10
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	+	<i>Poa</i> sp.	Rispengras	10
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	55	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	10	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	2
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	2	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	5
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	5	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	5
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
E = Deckungsgrade in %; Bedeckung unter 1 % ist mit r und + angegeben.					

Tab. 4: Schnellaufnahme an Stelle V2 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung			Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung			Deutscher Name	E
Symbol	Individuenzahl		Deckung		Symbol	Individuenzahl		Deckung	
r	selten, ein Exemplar		(deutlich unter 1 %)		+	wenige (2 bis 5 Exemplare)		(bis 1 %)	
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art									
1a: Stickstoffzeiger			1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störungszeiger			1d: Einsaatarten	

Bei dieser Vegetationsaufnahme an Stelle V2 wurden 12 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Von diesen Arten werden drei den sogenannten 'Störzeigern' zugeordnet, welche etwa 30 % Bedeckung einnahmen. Von diesen Störzeigern werden jedoch nur eine Art von den Zählarten abgezogen, da die fünf übrigen Arten nur bei Auftreten mit Deckung > 15 % als beeinträchtigende oder den Lebensraum abbauende Art gewertet werden. Mit dem Gewöhnlichen Ruchgras und dem Echten Rotschwingel wurden zwei Art aus der Gruppe der mageren Bodenverhältnisse anzeigende Pflanzenart nachgewiesen. Das Ruchgras trat lediglich unter einem Prozent Deckung auf während der Rotschwingel teilweise einen Dominanzbestand ausbildete. Mit den verbliebenen 11 Zählarten entspricht die Vegetation in Bereich von V2 einer Fettwiese mittlerer Standorte artenarmer Ausbildung.

2.2.2 Artenreiches Grünland im Plangebiet

Tab. 5: Schnellaufnahme an Stelle V3 (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Luzula campestris</i>	Hasenbrot	5
<i>Agrostis stolonifera</i> [1a, c]	Weißes Straußgras	5	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1	<i>Poa</i> sp.	Rispengras	10
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	r	<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	2
<i>Centaurea nigra</i>	Schwarze Flockenblume	10	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	5
<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	10	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> [1a]	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	2	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	+
<i>Heracleum sphondyl.</i> [1a]	Wiesen-Bärenklau	+	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	10	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	5
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	10	<i>Vicia sativa</i>	Futter-Wicke	5
E = Deckungsgrade in %; Bedeckung unter 1 % ist mit r und + angegeben.					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	[deutlich unter 1 %]	+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	[bis 1 %]
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Bei dieser Vegetationsaufnahme an Stelle V3 wurden 22 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Von diesen Arten werden drei den sogenannten 'Störzeigern' zugeordnet, welche etwa nur etwa 5 % Bedeckung einnahmen. Von diesen Störzeigern wird jedoch keine Art von den Zählarten abgezogen, da diese nur bei Auftreten mit Deckung > 15 % als beeinträchtigende oder den Lebensraum abbauende Art gewertet werden. Aus der Gruppe der mageren Bodenverhältnisse anzeigende Pflanzenarten wurden sechs Arten nachgewiesen, welche eine Bedeckung von



Abb. 6: Die Schwarze Flockenblume kommt mit einem Bedeckungsgrad von 10 % im Bereich von Stelle 3 vor (Foto vom 12.06.2024).

38 % einnehmen. Da der Bereich von V3 über 20 Arten aufweist, einen geringen Bedeckungsgrad von den Lebensraum abbauenden Arten aufweist und im Gegenzug eine Bedeckung von deutlich mehr als 10 % Magerkeit anzeigende Arten aufweist, entspricht die Vegetation in diesem Bereich dem einer FFH-Mähwiese, auch wenn diese Fläche nicht als solche ausgewiesen ist. Diese Wiesenfläche ist als Wertstufe C einzuordnen.



Abb. 7: Ansicht von Stelle V3. In diesem Bereich zeigen Magerkeitszeiger wie die Schwarze Flockenblume und der Knollige Hahnenfuß einen hohen Deckungsgrad. Aufnahmen vom 25.04.2024 (links) und vom 12.06.2024 (rechts).

Der einer Magerwiese entsprechende Bereich hat eine Gesamtgröße von 845 m², davon befinden sich etwa 716 m² in einem Bereich, welcher überplant wird.

Damit liegt ein Verstoß gegen das Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz vor. Diese Flächen müssen gleichwertig und flächengleich (1:1 Ausgleich) wieder hergestellt werden. Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden unter anderem die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aufgenommen. Bei einem Eingriff in eine geschützte Biotopfläche ist daher auch für diese Flächen ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Anschließend nach Gewährung des Antrags ist ein Eingriff möglich.

Der Mähwiesenausgleich wird planintern im Süden des Flurstück Nr. 482 durchgeführt. In diesem Bereich werden Maßnahme A1 und A2 umgesetzt. Damit dort diese Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können, sind Materiallager und Baustelleinrichtungsflächen nicht im Bereich der Flächen der Maßnahmen A1 und A2 anzulegen. Außerdem sind diese vor einem Befahrung und Betreten zu schützen. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung dieser Flächen mit Flutterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.

Maßnahme A 1 (129 m²) beinhaltet den Erhalt der bestehenden Grünlandfläche. Dies erfolgt durch die Fortsetzung der bestehenden Bewirtschaftung.

Maßnahme A 2 (795 m²) beinhaltet die Schaffung einer Magerwiese. Dazu ist die Durchführung folgender Maßnahmen notwendig.

1. Jahr 1 und Jahr 2: Entwicklungszeitraum zum Abbau von Nährstoffen im Boden, d.h. je nach Aufwuchsstärke können drei bis vier Heuschnitten notwendig werden; das Gras sollte sich nicht legen; zwischen den Schnitten müssen mind. 6 Wochen liegen, der Mähzeitpunkt ist witterungsbedingt zu legen.
2. Ab Jahr 3: In der Regel sind zwei Heuschnitte notwendig: 1. Schnitt während der Hauptblüte der Gräser (ca. Anfang Juli), 2. Heuschnitt ab Mitte September.
3. Witterungsbedingte Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind bei Bodennässe möglich.

4. Es ist maximal alle zwei Jahre eine Erhaltungsdüngung mit Festmist zulässig.
5. Das Schnittgut muss von der Wiese abgeräumt werden, Mulchen ist nicht gestattet.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Um die Übersichtlichkeit zu wahren sind die mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in einer separaten Darstellung aufgeführt (siehe Kapitel 3.2)



Abb. 8: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19). Der Geltungsbereich ist gelb gestrichelt dargestellt.

Tab. 6: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7616341	FFH-Gebiet: Kleinkinzig- und Rötentbachtal	440 m W
(2)	1-7616-237-2355	Offenlandbiotop: Bach W Alpirsbach, 'Krähenbad'	460 m SW
(3)	1-7616-237-2352	Offenlandbiotop: 2 Hecken mit Trockenmauern W Alpirsbach, 'Krähenbadberg'	245 m SW
(4)	1-7616-237-2382	Offenlandbiotop: Hohlweg u.a. O Alpirsbach, 'Vorderer Reutiner Berg'	425 m SO
(5)	2-7616-237-6171	Waldbiotop: Bergbach am Goldbrunnen W Alpirsbach	280 m NW
(6)	2-7616-237-1637	Waldbiotop: Schluchtwald Schneckenbühl W Alpirsbach	320 m NW
(7)	2-7616-237-6174	Waldbiotop: Stollen am Goldbrunnen W Alpirsbach	480 m NW
(8)	82370020030	Naturdenkmal: 1 Rotbuche	55 m W
(9)	82370020031	Naturdenkmal: 1 Stieleiche	290 m O
(10)	82370020032	Naturdenkmal: 1 Simmerlinde	480 m O

Tab. 6: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(11)	2.37.005	Landschaftsschutzgebiet Reutinerberg und Silberg	415 m
(12)	7	Schwarzwald Mitte/Nord	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Rand des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine als Naturdenkmal geschützte Rotbuche in ca. 55 m Entfernung in westlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 9: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 7: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46146786	Glatthaferwiese II Krähenbadberg W Alpirsbach	250 m SW
(2)	65000-237-46146784	Glatthaferwiese I Krähenbadberg W Alpirsbach	330 m SW
(3)	65000-237-46146788	Magerwiese Vorderer Reutiner Berg O Alpirsbach	455 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Rand des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 250 m Entfernung in südwestlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

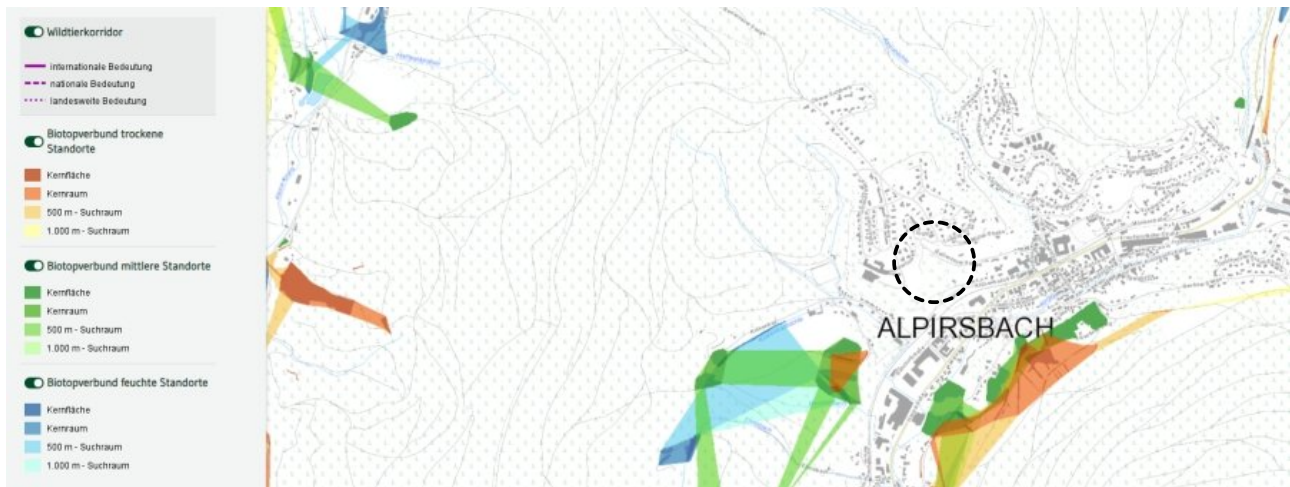


Abb. 10: Flächen des Biotopverbundes (Daten nach dem aktuellen Fachplans „Landesweiter Biotopverbund im Offenland“ mit Stand 2020 der LUBW) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und dessen unmittelbarer Umgebung.

Weder enthält der Geltungsbereich Flächen des Biotopverbundes noch tangiert er diese. Daher ist nicht mit einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen konnte ausgeschlossen werden. Zwar liegt der Untersuchungsraum am Rand des Verbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind die spezifischen Anforderung an den Lebensraum dieser Grasart (mit Wintergetreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder und Säume) im Plangebiet nicht gegeben. Ebenso befindet sich das Plangebiet am Rand des Verbreitungsgebietes des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Vom Europäischen Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) bestehen Nachweise aus dem Quadranten des Plangebietes. Jedoch kann auch diese Art aufgrund Ihrer spezifischen Lebensraumansprüche (silikatische Felsen und Blockhalden mit geschützten Stellen an Höhlen, Überhängen und Nischen) in dem aus einer Grünlandfläche und einem Gehölzsaum bestehenden Plangebiet am Ortsrand von Alpirsbach ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 8: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen, bzw. nicht geeignet – Ein Betroffenheit der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da im Gehölzsaum mit seinen Bäumen und Sträuchern kein Eingriff vorgesehen ist. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund deren Verbreitung und Lebensraumansprüchen auszuschließen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Es wurde eine Transektbegehungen mit Aufzeichnungsgeräten und zwei stationäre Erfassungen der Fledermausaktivität durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 4.1).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Das Plangebiet mit seinem Umfeld ist grundsätzlich als Lebensraum für Brutvögel geeignet. Es wurde eine standardisierte Brutrevierkartierung durchgeführt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 4.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	wenig geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die in den Nachbarquadranten des Plangebietes vorkommenden Arten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) sowie die Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), deren UTM-Raster im FFH-Bericht als Verbreitungsraum genannt ist, wurden dennoch nachgesucht. Als Methode wurde die Sichtbeobachtung gewählt. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 4.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte ausgeschlossen werden. Die für die im Quadranten des Plangebietes und dessen Nachbarquadranten aufgeführten Arten Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) fehlen im Plangebiet selber mit dessen Grünland und Gehölzsaum die geeigneten Habitate. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet – Planungsrelevante Evertabraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung und der außerhalb weit außerhalb des Plangebietes liegenden bekannten Verbreitungsgebiete zunächst nicht erwartet. Lediglich von der Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), einer Art des Anhang II der FFH-Richtlinie, sind Vorkommen im Quadranten des Plangebietes bekannt. Aufgrund der für diese Art nicht geeigneten Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen dieser Bärenspinnerart dennoch ausgeschlossen werden. Der Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), dessen Blüten diese Falter bevorzugt an frischen Waldstandorten aufsuchen um dort Nektar zu saugen, war im Plangebiet nicht vorhanden. Auch der Gemeine Dost (<i>Origanum vulgare</i>), welcher von dieser Art gelegentlich als alternative Nektarpflanze genutzt wird, war nicht vorhanden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7616 SW stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege sowie aus dem FFH-Bericht von 2019.

Wie in Tab. 9 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von sieben Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum des FFH-Berichts 2006/2012, so ist zusätzlich "2006-2012" vermerkt. Aktuellere Vorkommensvermerke des FFH-Berichts 2019 sind als solche gelistet. Für den UTM-Zelle E420N280 sind ebenfalls sieben Fledermausarten vermerkt.

Tab. 9: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7616 SW sowie Quadranten des UTM-Gitters UTM-EEA10 km) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ (2006-2012) FFH-2019 (U)	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-2019 (U)	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ FFH-2019	2	II / IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	NQ (2006-2012) FFH-2019	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	● FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	● FFH-2019	R	II / IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● FFH-2019	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	● FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	● FFH-2019	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ (2006-2012) FFH-2019 (U)	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-2019 (U)	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-2019 (U)	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ FFH-2019 (U)	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	● FFH-2019	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	● FFH-2019 (U)	1	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	FFH-2019 (U)	i	IV	+	?	?	?	?

- 2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- 3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
- 4 BRAUN & DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 9: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7616 SW sowie Quadranten des UTM-Gitters UTM-EEA10 km) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7616 SW		
0: ausgestorben oder verschollen	1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
3: gefährdet	D: Datengrundlage mangelhaft	G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart	R: Art lokaler Restriktion	n.b.: nicht bewertet
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Bei der Erfassung von Fledermäusen wird der Untersuchungsbereich durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate definiert, die als Jagdgebiete, essentielle Leitstrukturen oder Quartiere dienen könnten und als solche möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Quartierpotenzial:

Zwar befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Gehölzsaum. In diesen ist jedoch kein Eingriff vorgesehen. Daher sind potenziell in diesen Bereich vorhandene Quartierstrukturen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen. Weitere Gehölze befinden sich keine innerhalb des Plangebietes. Gebäude oder sonstige anthropogene Strukturen, welche Fledermäusen als Quartier dienen könnten, befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Nahrungs-/Jagdhabitat:

Das Gebiet kommt als (Teil-)Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Nahrungs- und Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion nicht ausschließt, was wiederum zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würde.

Zwar wurde aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand und dessen Größe nicht von einer übergeordneten Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat der lokalen Fledermauspopulation ausgegangen. Da es sich bei dem Grünland teilweise um eine artenreiche Wiesenvegetation handelte, konnte dennoch eine Nutzung durch Fledermäuse als Jagdrevier vorab nicht ausgeschlossen werden. Für einen Nachweis einer Nutzung als Jagd- und Nahrungshabitat wurde in einer Nacht eine Transektbegehung, sowie zweimal mehrtäglich eine stationäre Erfassung mit einem Ultraschalldetektor durchgeführt. Dabei wurden die Rufe mit dem Batcorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) digital aufgezeichnet. Gewonnene Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent (ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Die Transektbegehung diente dazu, eine allgemeine Übersicht über eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse zu bekommen, während die stationären Erfassungen dazu dienten, einen Eindruck in die Nutzung des Plangebietes und dessen Umfeld durch Fledermäuse zu erhalten. Während der Transektbegehungen wurde besonders auf jagende oder auf zielstrebig überfliegende Fledermäuse geachtet. Auch wurde bei den an das Plangebiet angrenzenden Gebäuden und Gehölzen auf ausfliegende Fledermäuse geachtet. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen. Auch für diese Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder eingesetzt.

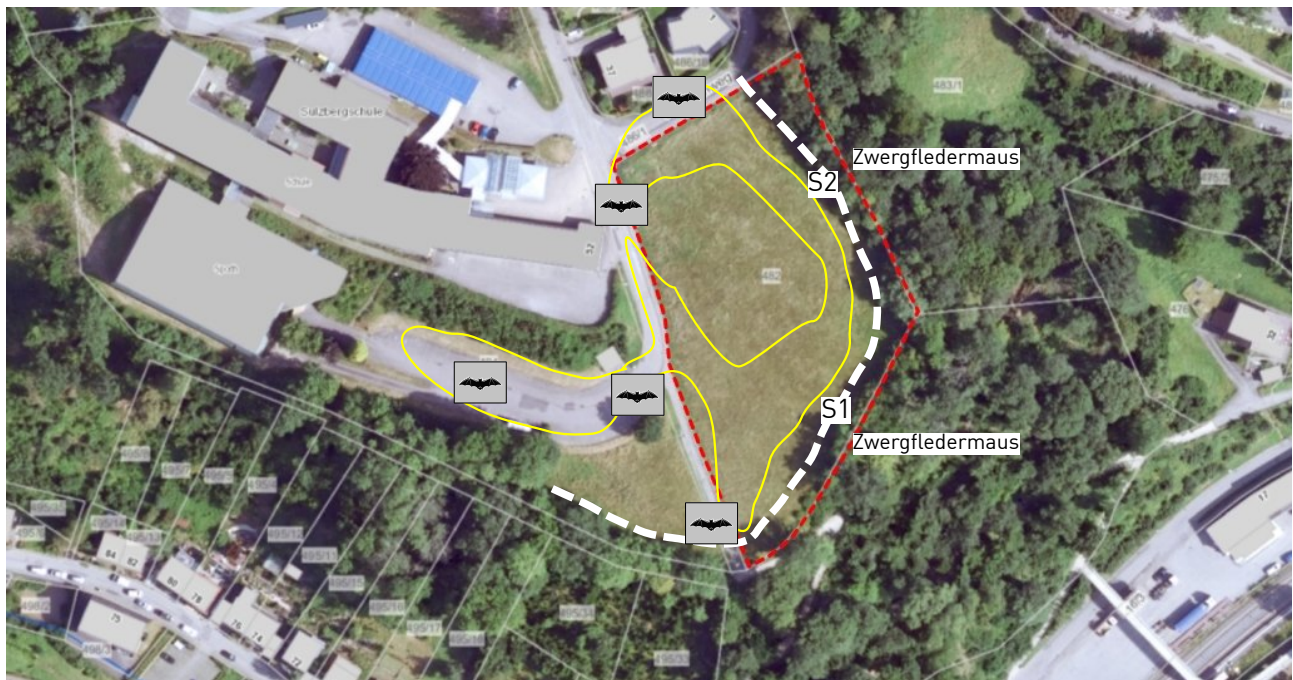


Abb. 11: Darstellung der beobachteten Fledermausaktivität (Symbol), der beiden Standorte der Stationären Erfassungen (S1 und S2.), sowie mögliche Leitstrukturen (weiß gestrichelt) im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung und der Transekt-Route (gelbe Linie).

Im Rahmen der Transektbegehung als auch bei der stationären Erfassung wurden ausschließlich Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt. Über dem Plangebiet selber zeigte sich kaum Aktivität, lediglich entlang der durch den Gehölzsaum gebildeten Leitstruktur zeigte sich eine geringe Aktivität. Eine höherer Aktivität wurde bei der Transektbegehung an der zum Schulgelände gehörenden Straßenbeleuchtung festgestellt. Während der Transektbegehung wurden dort 11 Rufsequenzen der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Die zur stationären Erfassung am Gehölzsaum ausgebrachten Geräte zeigten bei beiden Erfassungen nur eine geringe Aktivität auf. Bei der Erfassung im Juni wurden im Laufe von vier Nächten insgesamt 38 Rufsequenzen erfasst, während im Juli vier Nächte nur 21 Rufsequenzen vom Batcorder aufgezeichnet wurden.

Leitlinienfunktion und Transshabitat:

Der sich am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes befindliche Gehölzsaum ist von seiner Struktur her geeignet, um als Leitlinie für Insekten jagenden Fledermäuse zu dienen. Jedoch wurde bei den beiden stationären Erfassungen nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Rufsequenzen, welche wie alle im Plangebiet erfassten Fledermaus-Rufsequenzen von der Zwergfledermaus stammen. In diese Struktur erfolgt baubedingt kein Eingriff, so dass diese auch zukünftig als Leitstruktur genutzt werden kann.

Erfasstes Artenspektrum:

Die aufgezeichneten Rufsequenzen konnten sämtliche der **Zwergfledermaus** zugeordnet werden. Rufsequenzen, welche lediglich als zur Gattung *Pipistrellus* oder zu den pipistrelloiden Fledermäusen gehörend bestimmt wurden, stammen höchstwahrscheinlich ebenfalls von dieser Art. Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg. Als synanthrope, kulturfolgende und in ihren Lebensraumanprüchen sehr flexible Art, die eine Vielzahl an Habitaten zu nutzen vermag, ist sie häufig in menschlichen Siedlungen anzutreffen. Sommerquartiere und Wochenstuben werden vorwiegend in Spalten an Gebäuden hinter Verkleidungen und in Zwischendächern, unter Verschalungen oder unter Ziegeln bezogen. Die Wochenstuben bestehen häufig aus etwa 50 Weibchen, werden im Mai bezogen und lösen sich etwa Ende Juli auf. Winterquartiere befinden sich an Gebäuden häufig hinter Fassadenverkleidungen, aber auch in kalten unterirdischen Kellern, die bereits im Sommer und Herbst immer wieder angefliegen werden. Im Winter ist auch eine Nutzung von Quartieren durch Einzeltiere möglich. Zwergfledermäuse schwärmen von Mai bis September an Winterquartieren mit einem Aktivitätsschwerpunkt Anfang August. Typische Lebensräume der Zwergfledermaus umfassen Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können jedoch auch stundenlang kleinräumig jagen, beispielsweise im Lichtpegel einer Straßenlaterne. Da bei der Transektbegehung keine Individuen aus dem Baumbestand des Gehölzsaums ausfliegend registriert wurden, wird von einer Nutzung des Plangebietes als Teil-Jagdhabitat und Nahrungsraum von Zwergfledermäusen ausgegangen. Aufgrund der geringen Anzahl an Aufzeichnungen wird nicht von einer übergeordneten Bedeutung ausgegangen.

Beleuchtungssituation:

Im Fall des am Rand von Alpirsbach gelegenen Plangebietes besteht eine Vorbelastung durch Lichtemissionen. Dies ist auch am festgestellten Artenspektrum zu erkennen, da gegenüber künstlicher Beleuchtung sensitive Arten wie Mausohren (*Myotis* sp.) oder Langohren (*Plecotus* sp.) keine nachgewiesen wurden. Daher ist bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen mit Verwendung von Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mit einer Verschlechterung der Beleuchtungssituation zu rechnen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, da sich dort keine Strukturen befinden, welche als Tageshangplatz, als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Diese Erfassung erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebene Revierkartierung.

Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna sowohl die Lautäußerungen der Vögel, als auch Sichtbeobachtungen herangezogen. Dies erfolgte durch fünf Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 2, 3, 4, 5) und einer Begehungen in den Abendstunden (Tab. 1: Nr. 6) und einer Begehung zu sonstigen Zeiten (Tab. 1: Nr. 1).

Die Witterungsbedingungen der Begehungen entsprachen nicht bei jedem Aufnahmetermin den optimalen Ansprüchen, da das Frühjahr (insbesondere in den Monaten März-Mai) im Allgemeinen regnerisch, kühl und windig war.

Um den widrigen Verhältnissen zu begegnen, wurde die Zeitspanne der Beobachtung gegebenenfalls verlängert. Da so eine rege Gesangsaktivität der Vögel registriert werden konnte und sich die Arten- und Verhaltensvielfalt im Vergleich zu Begehungen unter besseren Bedingungen nicht signifikant unterschieden, wird dennoch davon ausgegangen, das Spektrum der lokalen Avifauna und deren Aktivitätszentren erfasst zu haben.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordnete **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere inner-

halb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 10: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in dessen Wirkraum/ Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁵	Gilde	Status ⁶ & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	Bv	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BmU	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BvU	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BvU	*	§	-1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	NG	*	§	0
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BmU	*	§	+1
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BvU	V	§	-1
8	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	ÜF	*	§	0
9	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	!	NGU	2	§§	-2
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BmU	*	§	0
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	zw	BmU	V	§	-1
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	KL	h	BmU	*	§	0
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BvU	*	§	0
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	NG, BvU	V	§	-1
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	Bm	*	§	+1
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	ÜF	*	§	0
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BmU	*	§	+2
20	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BnU	*	§	0
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BmU	*	§	-1
22	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	!	NGU	*	§§	0
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	Bv	*	§	-1
25	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	h/n, g	BvU	*	§	0

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

7 Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
26	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	h	BvU	*	§	-1
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	ÜF	V	§§	0
28	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BmU	*	§	-2
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BvU	*	§	0
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BvU	*	§	0

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich ÜF= Durchzügler, Überflug	BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich NG = Nahrungsgast
--	---

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %



● Bundes- und/ oder landesweiten stark gefährdete Arten

		RL BW	RL D
Gsp	Grauspecht*	2	2

● Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste

G	Goldammer	V	*
H	Haussperling	V	*
Ms	Mauersegler	V	*

○ Bundes- und landesweit ungefährdete Arten

A	Amsel	*	*
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*
Sti	Stieglitz	*	*

*Das mutmaßliches Revierzentrum des Grauspechtes befindet sich weit außerhalb des in der Karte dargestellten Bereichs.

Abb. 12: Darstellung der Revierzentren angetroffener Vogelarten mit Rote Liste-Status im und in der Umgebung zum Plangebiet (schwarz gestrichelt). RL BW: Stand 2019; RL D: Stand 2020.

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 30 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen bis auf die Goldammer in der Umgebung weitgehend.

Generell sind alle Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt. Unter den angetroffenen Vogelarten befinden sich sechs Arten mit einer hervorgehobenen artenschutzfachlichen Relevanz, also Arten, denen ein Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, eine Seltenheit, oder enge Habitatbindung zuerkannt wird. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres meist negativen Bestandstrends auch eine besondere Berücksichtigung zuteil.

Bedeutung des Plangebietes und dessen Wirkraum für die Avifauna

Im Plangebiet selber befinden sich kaum potenzielle Brutplätze für die nachgewiesenen Vogelarten, da sich dort, vom Gehölzsaum abgesehen, keine Gehölze oder als Brutplatz geeignete Strukturen befinden. Die im Plangebiet befindliche Grünlandfläche ist in erster Linie als Fläche zur Nahrungssuche für die Vogelfauna geeignet, wenn dort die Vegetation kurz ist. Der Gehölzsaum hingegen ist zu nahezu sämtlichen Zeiten zur Nahrungssuche geeignet.

Bruthabitat

Innerhalb der Grünlandfläche wurde kein Brutplatzpotenzial für die Avifauna festgestellt. Da sich in diesem Bereich keine Gehölze oder Gebäude befinden, besteht für Vertreter aus den Gilden der Zweig-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie für Gebäudebrüter kein Brutplatzpotenzial.

Zwar nutzen Wiesenbrüter wie Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen grundsätzlich Grünlandflächen als Nistplatz, jedoch besteht auf dem untersuchten Flurstück durch die unmittelbare Nähe zu den Schulgebäude und den Wohnhäusern eine für Siedlungen typische Störkulisse (Lärmemissionen, optische Reize, potenzielle Prädation durch Hauskatzen), wodurch diese Fläche für gegenüber anthropogenen Störungen sensiblen Arten wie die oben genannten Arten nicht geeignet ist.

Unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch eine Reihe von Brutstätten der Vogelfauna, welche von den in Tabelle 10 genannten Arten genutzt. Von den Brutvögeln der Umgebung

sind die Mauersegler hervorzuheben, welche im Dach des sich auf einem Nachbarflurstück befindlichen Schulgebäude nisten. Da die unter dem Dach befindlichen Brutplätze von so gut wie nicht einsehbar sind, lässt sich die exakte Zahl der Brutpaare schwer ermitteln. Basierend auf den Beobachtungen am Abend des 05.06.2024 ist jedoch von mindestens drei Brutpaaren des Mauerseglers auszugehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese durch die Umsetzung des Vorhabens erheblich beeinflusst werden.

Ebenso nisteten Hausperlinge in den Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes.

Der Grauspecht wurde rufend in einem 250 m nordwestlich des Plangebietes befindlichen Waldgebiet festgestellt. In diesem Bereich ist baubedingt kein Eingriff vorgesehen, so dass von keiner Beeinträchtigung des Grauspechts auszugehen ist. Aufgrund dieser Entfernung ist auch von keinerlei baubedingten oder vorhabensbedingten Störwirkung auf



Abb. 13: Lage des Plangebietes (weiß gestrichelt) und des Revier des Grauspechtes (rot gestrichelt).

diese Vogelart auszugehen, da dieser Bereich bereits durch Störungen vorbelastet ist.

Ein Brutpaar der Goldammer hat ein Revierzentrum südwestlich der Schulparkplätze. In diesem Bereich ist kein Eingriff vorgesehen und durch die bereits bestehende Vorbelastung durch Lärmemissionen ist dieses Brutpaar bereits an die gebietstypische Geräuschbelastung gewohnt.

Unter den Brutvögel von artenschutzfachlich nachrangiger Relevanz wurden Amsel, Mönchsgrasmücke und Stieglitz innerhalb des Plangebietes festgestellt. Diese Arten brüteten im zum Plangebiet gehörenden Gehölzsaum, weitere Arten als Brutvögel der Umgebung.

Nahrungsraum:

Grünlandflächen können grundsätzlich für die Avifauna ein geeigneter Raum zur Nahrungssuche sein. Jedoch sind Grünlandflächen in der Regel eher direkt nach der Mahd ein attraktiv für die Nahrungssuche. Sobald die Grünlandvegetation wieder hochgewachsen ist höher, sind die Möglichkeiten zur Nahrungssuche wieder eingeschränkt.

Von Mauerseglern und potenziell auch Schwalben wird der Luftraum über der Grünlandfläche zur Insektenjagd genutzt und ist somit ein Teilnahrungshabitat für derartige Arten.

Grundsätzlich können Grünlandflächen auch von verschiedenen Greifvogelarten zur Nahrungssuche genutzt

werden. Da die Fläche sich jedoch direkt neben dem Siedlungsrand mit Schulen und Wohngebäuden befinden, sind störepfindliche Arten aus diesen Vogelfamilien hier nicht zu erwarten. Eine Nutzung durch an den Siedlungsraum angepasste Arten wie den Turmfalken ist jedoch möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Avifauna lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum hat. Brutplatzpotenzial besteht außer im randlich liegenden Gehölzsaum keines im Plangebiet. Eine naturnahe Eingrünung und Ausgestaltung des geplanten Wohngebietes kann das Nahrungsangebot für die angetroffenen und bereits an den menschlichen Siedlungsraum angepassten, störungstoleranten Arten aufrecht erhalten.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung und Arten der Vorwarnliste wird eine detailliertere und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände diskutiert. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der Vielzahl der registrierten geschützten Arten werden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Nistgilden zusammengefasst (Ausgenommen Greifvögel, Falken und Eulenvögel).

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Zweigbrüter'				
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Zweigbrüter'				
☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Neuntöter) ☒ Europäische Vogelart				
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	Brutvogel der Umgebung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	Möglicher Brutvogel in der Umgebung
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten ³				
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.				

Goldammer

Die Goldammer ist ein Bewohner von frühen Waldsukzessionen, sowie von offenen und halboffenen Landschaften mit reich strukturierten Saumbiotopen. Dies können Komplexe aus Acker- und Grünland, Heiden, Ränder von Hochmooren, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen sowie Ränder von Ortschaften sein. Häufig ist diese Ammerart in Agrarlandschaften mit Feldhecken und Feldgehölzen sowie Alleen zu finden. Auch werden Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben sowie Brachflächen mit fortgeschrittener Gehölzsukzession besiedelt. Für die Goldammer entscheidende Habitatbausteine sind einzelne Gehölze als Singwarte sowie Grenzbereiche zwischen krautiger Vegetation und Gehölzen.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke bewohnt offenes und halboffenes Gelände, auf welchem Feldgehölze, Gruppen von Sträuchern oder Knicks vorhanden sind. Außerdem kommen Böschungen, Dämme, Trockenhänge, stillgelegte Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen und Wacholderheiden als Lebensraum in Frage. Die Art ist auch in Siedlungen relativ häufig und ist dort in Parks, Kleingärten, Grünanlagen und auch in Zonen mit Wohnblocks zu finden. Die Klappergrasmücke ist ein Freibrüter und baut ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen Koniferen.

Weitere innerhalb des Untersuchungsgebietes registrierte Zweibrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind:

Amsel, Mönchsgrasmücke, und Stieglitz

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Umfeld des Geltungsbereichs wurde ein Revier anzeigendes Männchen der **Goldammer** festgestellt. Dieses befand sich 40 bis 50 m südwestlich des Plangebietes in einem Gehölz neben dem Parkplatz der Schule. In diesem außerhalb des BBP gelegenen Bereich ist kein Eingriff geplant.

Die **Klappergrasmücke** wurde als möglicher Brutvogel in dem mit Bäumen bewachsenen Steilhang südlich des Plangebietes festgestellt. .

•

Alle weiteren genannten Arten von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung sind als Nahrungsgäste oder beim Durchzug eingestuft.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe Abb. 12

4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

- Da innerhalb des Plangebietes keine Gehölzrodungen vorgesehen sind (der innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Gehölzsaum ist Teil eines als Grünfläche ausgewiesenen Bereichs) kann eine Tötung von Exemplaren dieser Vogelarten ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens werden keine Brutstätten der Goldammer und der Klappergrasmücke überplant, da sich diese außerhalb des Plangebietes befinden.

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja ☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Da nachgewiesenen Vogelarten leben bereits bereits in einem durch Lärmemissionen durch Betrieb der angrenzenden Schule und der angrenzenden Schule vorbelasteten Bereich. Daher ist nicht mit einer Verdrängung dieser Vogelart durch die Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen.

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
• nein

☐ CEF-Maßnahme erforderlich
• nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

1. Art beziehungsweise Gilde: 'Gebäudebrüter'

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde 'Gebäudebrüter'

- ☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Neuntöter)
☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	Brutverdacht in der unmittelbaren Umgebung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	V	Brutverdacht in der unmittelbaren Umgebung

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Mauersegler

Der Mauersegler ist ursprünglich ein Bewohner von Felslandschaften und offenen, an Baumhöhlen reichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute treten in Mitteleuropa jedoch kaum noch Baumbruten auf. Als ausgesprochener Kulturfolger ist die Art jedoch sehr häufig in Städten und Dörfern zu finden. Dabei brüten der Mauersegler in hohen Steinbauten überwiegend in Innenstädten, Blockrandbebauungen sowie in Industrie- und Hafenarealen, seltener in Bereichen mit moderner Wohnblockbebauung. In Kleinstädten bieten Kirchtürme und hohe Bahnhofsgebäude oft die einzigen Nistgelegenheiten. Dabei sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung die

bevorzugten Brutplätze. Die Nahrungssuche findet 0,5 bis mehrere 100 km rund um den Brutplatz statt.

Haussperling

Der Haussperling ist eine ausgesprochen Kultur folgende Art, die alle durch Bebauung geprägten dörflichen sowie städtischen Lebensraumtypen besiedelt. In Grünanlagen ist der Haussperling zu finden, sofern diese Bereiche Gebäude aufweisen. In der offenen Landschaft kann die Art an Einzelgebäuden vorkommen, gelegentlich auch an Fels- und Erdwänden. Die maximale Dichte erreicht der Haussperling in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltungen sowie in Städten im Bereich von Altbau-Blockrandbebauung). Für den Haussperling ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Samen und Insekten zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung, außerdem ist die Verfügbarkeit von Nistplätzen an Gebäuden (Höhlen und Nischen) essenziell. Der Haussperling ist ein Gebäude- und Nischenbrüter, in seltenen Fällen auch ein Freibrüter. Die Art nistet bevorzugt an Gebäuden und nutzt dort Höhlen, Spalten und tiefe Nischen (im Dachtraufbereich, an Gebäudeverzierungen, in Nistkästen und an Fassadenbegrünungen. Außerdem baut die Art teilweise im Inneren von Gebäuden (Stallanlagen, Bahnhöfe und Industriehallen) ihre Nester. Gelegentlich nutzt der Haussperling auch Sonderstandorte wie Mehlschwalbennester, Storchennester, Straßenlampen und sich bewegende Baumaschinen. Die Art ist sowohl ein Koloniebrüter als auch ein Einzelbrüter.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im an den Geltungsbereich angrenzenden Bereichen sind als Brutvögel mindestens drei Paare des **Mauerseglers** festgestellt worden. Diese nisteten unter dem Dach des eines Schulgebäudes westlich des Plangebietes.

Der **Haussperling** als möglicher Brutvogel an mehreren Gebäuden westlich und nördlich des Plangebietes registriert worden. Eine präzise Abschätzung des Brutbestandes im Umfeld des Plangebietes ist bei dieser Vogelart nur schwer möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe Abb. 12

4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

- Da sich die als Brutplatz des Haussperlings und des Mauerseglers genutzten Gebäude außerhalb des Plangebietes befinden und keine Abbrucharbeiten oder Umbauarbeiten an Gebäuden außerhalb des Plangebietes vorgesehen sind, kann eine baubedingte Tötung von Individuen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Da sich die als Brutplatz des Haussperlings und des Mauerseglers genutzten Gebäude außerhalb des Plangebietes befinden und keine Abbrucharbeiten oder Umbauarbeiten an Gebäuden außerhalb des Plangebietes vorgesehen sind, kann eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im

Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Eine temporäre Meidung des Nahbereiches während der Baumaßnahmen ist daher anzunehmen. Da der Bereich der Nistplätze der Mauersegler und des Haussperlings durch den Betrieb der Schule vorbelastet ist und beide Vogelarten an den Siedlungsbereich angepasste Arten sind, ist nicht von einer Verdrängung dieser Vogelarten durch die Umsetzung des Bebauungsplans auszugehen.

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich
• nein

☐ CEF-Maßnahme erforderlich
• nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

1. Art beziehungsweise Gilde: Grauspecht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- ☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU
☒ Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg	Status im Plangebiet
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	Brutvogel der Umgebung

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Grauspecht

Der Grauspecht bewohnt mittelalte und lichte Laub- und Mischwälder, welche strukturreich sein müssen. Im Gebirge kommt diese Art bis zur Waldgrenze vor. Häufig werden Buchen(misch)wälder, Auwälder, Ufergehölze, alte Moorbirkenbestände, Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden und Pappeln sowie Eichen- und Kiefernwälder bewohnt. Diese Spechtart kommt auch im Inneren von lichten Beständen sowie in reich gegliederten Landschaften mit einem hohen Anteil an offenen Flächen vor. Dabei kann es sich um Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten oder Friedhöfe handeln. In dichten Forsten fehlt der Grauspecht jedoch.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

- Der Grauspecht wurde rufend in einem 250 m nordwestlich des Plangebietes befindlichen Waldgebiet festgestellt. In diesem Bereich ist baubedingt kein Eingriff vorgesehen, so dass von keiner Beeinträchtigung des Grauspechts auszugehen ist. Aufgrund dieser Entfernung ist auch von keinerlei baubedingten oder vorhaben-

sbedingten Störwirkung auf diese Vogelart auszugehen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich
- Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe Abb. 13

4. Prognose und Bewertung zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

- Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich nicht Teil des Lebensraums dieser Vogelart ist.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Durch die Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens werden keine Brutstätten des Grauspechtes überplant oder verloren gehen.

Das Schädigungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

5 Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen. Durch das Wohngebiet und den Schulbetrieb ist bereits zum derzeitigen Zeitpunkt eine Vorbelastung mit Lärmemissionen gegeben, so dass nicht mit einer erheblichen Zunahme von Lärmemissionen auszugehen ist.
- Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Gesamt-Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten, da nicht von einer erheblichen Zunahme potenzieller Störwirkungen ausgegangen wird. .

☐ Konflikt-Vermeidende Maßnahme erforderlich

- nein

☐ CEF-Maßnahme erforderlich

- nein

Das Störungsverbot ist erfüllt

☐ ja

☒ nein

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden lediglich in als Grünfläche festgesetzten Bereichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Die in den Nachbarquadranten des Plangebietes vorkommenden Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), deren UTM-Raster im FFH-Bericht als Verbreitungsraum genannt ist, sind in der folgenden Tabelle hinterlegt.

Tab. 11: Abschichtung der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁸

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
!	?	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.								
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.								
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich								
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.								
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

⁸ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4.3.1 Ökologie von Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse

Alle drei genannten Reptilienarten sind ausgesprochen wärmeliebend. Die Mauereidechse hat jedoch die höchsten Ansprüche an die Temperatúrausstattung des Lebensraums. Alle Arten benötigen ein Mosaik aus besonnten Plätzen, um die für sie optimale Körpertemperatur zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Verstecke angewiesen, um sich während der heißen Tageszeiten zurückziehen zu können und sich vor Fraßfeinden zu schützen. Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten und Reptilien (letzteres bezieht sich auf die Schlingnatter, siehe auch nachfolgende Tabellen zur Ökologie der Arten) sind ebenfalls von Nöten, um stabile Populationen beider Reptilienarten zu ermöglichen.

Zur Ökologie der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).	
Lebensraum	• Wärmebegünstigte Regionen mit Obstbau- oder Weinbauklima; • niedrig bewachsene Böschungen, Bahndämme und Hänge, Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Waldsäume; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Halden und Abbaustätten; • Benötigt ein Mosaik aus exponierten Lagen und schattigen Verstecken.
Verhalten	• Erscheint aus dem Winterquartier ab Mitte März bis Anfang April; • Tagaktiv, Jagd auf Reptilien ist arttypisch; • Thermoregulation mit Exposition in den Morgenstunden; • Äußerst verborgene Lebensweise.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife frühestens im 3. Jahr; • Paarungszeit von Ende April bis Anfang Juni; • Ovovivipare Art nach 4 – 5 Monaten Tragzeit mit 3 – 8 (-19) voll entwickelten Jungtieren ab Ende August.
Winterruhe	• Ab Mitte Oktober bis Anfang November, teilweise gesellig; • Quartiere sind Nagerbauten, Felsspalten, Höhlen und frostfreie Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• In allen Landesteilen verbreitet und eher selten.

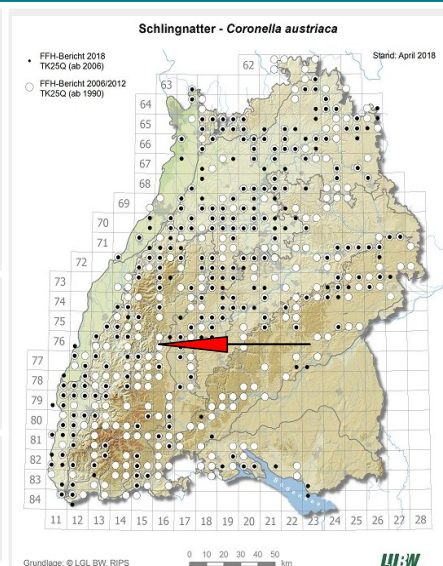


Abb. 14: Verbreitung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	- Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; - trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; - Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; - benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	- Ende der Winterruhe ab Anfang April; - tagaktiv; - Exposition in den Morgenstunden; - grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	- Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; - Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; - Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	- Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; - Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

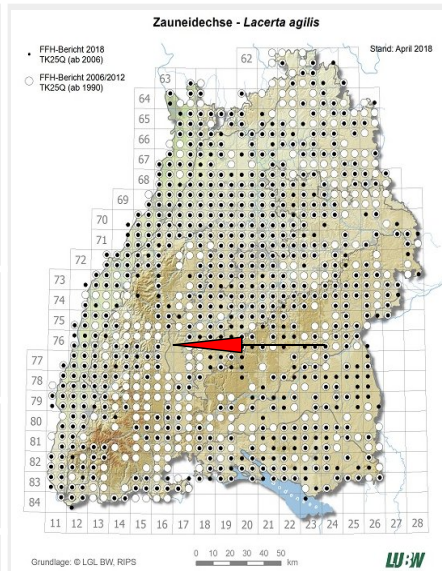


Abb. 15: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie der Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Lebensraum	- Trockenwarme Lagen z. B. in Weinbauregionen und in südexponierten Hanglagen der Flusstäler; - sonnenexponierte Böschungen, Bahndämme und Rebhänge - benötigt ein Habitatmosaik aus Sonnenplätzen und Verstecken sowie ausreichend Nahrung (Insekten).
Verhalten	- Erscheint aus dem Winterquartier ab Ende März bis Anfang April; - tagaktiv, Insektenjäger, auch Asseln und Spinnen; - sucht Versteckplätze in Trockenmauern, Steinriegeln und Felsen auf.
Fortpflanzung	- Paarungszeit von Ende April bis Ende Mai; 4 Wochen nach der Paarung erfolgt die Ablage von 2 – 10 Eiern in sandigem Boden oder Mauerspalten; - Nachgelege sind bekannt.
Winterruhe	- Ab Anfang Oktober bis Anfang November; - Quartiere sind in Trockenmauern, Felsspalten, Höhlen und frostfreien Erdspalten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	In allen wärmebegünstigten Landesteilen (Oberrheinebene, unteres Neckartal, östlicher Kraichgau und Südschwarzwald-Hochrhein) mit kleinen Vorkommen. Die Art ist landesweit selten.

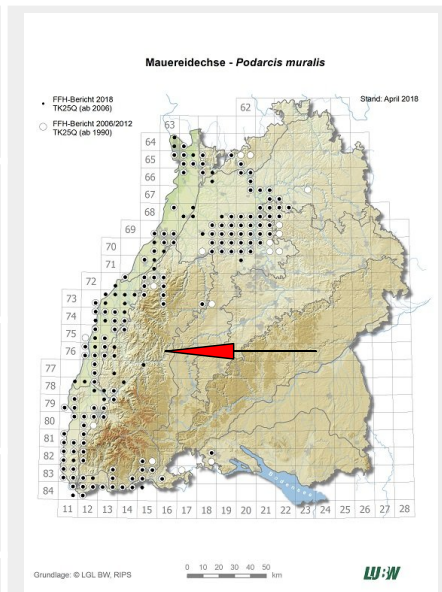


Abb. 16: Verbreitung der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

4.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Von einem Vorkommen der Mauereidechse, welche das höchste Wärmebedürfnis aller drei Arten hat, wird im Raum Alpirsbach nicht ausgegangen. Diese Art wird hier lediglich diskutiert, da im FFH-Bericht 2019 weite Teile des Schwarzwald als Verbreitungsgebiet dieser Art angezeigt werden.

Das Plangebiet selber wird auch für die beiden weiteren Arten, der Zauneidechse und der Schlingnatter, nicht als Lebensraum eingestuft. Die Gehölzsäume am Rand des Gebietes verschatten dieses in Teilen, die angrenzenden Hänge, welche teilweise relativ steil sind, sind überwiegend dicht mit Bäumen bewachsen und daher in großen Teilen für die Zauneidechse und die Schlingnatter Arten nicht als Habitat geeignet. Lediglich ein Vorkommen der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) kann in den südlich und westlich des Plangebietes befindlichen Gehölz nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es wird jedoch nicht von einer Betroffenheit dieser lediglich besonders geschützten Art ausgegangen.

Das Plangebiet selber ist von einer relativ dichten und hochgewachsenen Wiese bedeckt, an deren nördlichen und westlichen Rändern sich ruderal geprägte Bereiche befanden. Auch wenn diese Wiese in Teilen reich an Pflanzenarten ist, befinden sich in keinem Bereich dieser Grünlandfläche Strukturen, welches ein für Reptilien notwendiges Habitatmosaik ergeben.

Dennoch wurde an zwei Terminen nach Reptilien im Plangebiet gesucht, hierbei wurden jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung der Plangebietes durch Reptilien festgestellt.

Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 12: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats für Vogelarten durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- **V1:** Die **Beleuchtung** ist insektenfreundlich, entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auszuführen. Welche Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung zu stellen sind, kann der „LNV-Info 08/2021 zum Schutz der Nacht“ des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. entnommen werden. Diese Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/#hin>.

Bei einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine Beleuchtung soll nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Es ist Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur) zu verwenden.
- Be- und Ausleuchtungen sollen sich auf die Fläche beschränken wo dies zwingend erforderlich ist (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung ungerichteter Abstrahlung). Dabei sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden und die Beleuchtung hat von oben nach unten zu erfolgen.

5.1.2 CEF-Maßnahmen

- **Maßnahme A 1 (129 m²)** beinhaltet den Erhalt der bestehenden Grünlandfläche. Dies erfolgt durch die Fortsetzung der bestehenden Bewirtschaftung
- **Maßnahme A 2 (795 m²)** beinhaltet die Schaffung einer Magerwiese. Dazu ist die Durchführung folgender Maßnahmen notwendig.
 - Jahr 1 und Jahr 2: Entwicklungszeitraum zum Abbau von Nährstoffen im Boden, d.h. je nach Aufwuchsstärke können drei bis vier Heuschnitten notwendig werden; das Gras sollte sich nicht legen; zwischen den Schnitten müssen mind. 6 Wochen liegen, der Mähzeitpunkt ist witterungsbedingt zu legen.
 - Ab Jahr 3: In der Regel sind zwei Heuschnitte notwendig: 1. Schnitt während der Hauptblüte der Gräser (ca. Anfang Juli), 2. Heuschnitt ab Mitte September.
 - Witterungsbedingte Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind bei Bodennässe möglich.
 - Es ist maximal alle zwei Jahre eine Erhaltungsdüngung mit Festmist zulässig.
 - Das Schnittgut muss von der Wiese abgeräumt werden, Mulchen ist nicht gestattet.
- Damit die Maßnahmen A1 und A2 erfolgreich umgesetzt werden können, sind Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen nicht im Bereich der Flächen dieser Maßnahme anzulegen. Außerdem sind diese vor einer Befahrung und Betreten zu schützen. Hierfür wird während der Bauphase eine Abgrenzung dieser Flächen mit Flatterband oder einem Bauzaun dringend empfohlen.

II Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [3] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [4] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [5] GRUTTKKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [6] GRUTTKKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [7] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [8] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [9] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- [10] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) [Stand: 03/2011]. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [11] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [12] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [13] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [14] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.
- [15] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [16] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse

- [17] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN SÄUGETIERE IN BADEN-WÜRTTEMBERG. – IN: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS, Bd. 1, 263–272. – EUGEN ULMER GmbH & Co., STUTTGART, DEUTSCHLAND.
- [18] GRIMMBERGER, E. (2014): DIE SÄUGETIERE DEUTSCHLANDS. BEOBACHTEN UND BESTIMMEN. QUELLE & MEYER VERLAG GmbH & Co., WIEBELSHEIM. 561 S.
- [19] BORKENHAGEN, P. (1993): ATLAS DER SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS. – KIEL (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN), 131 S.
- [20] BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89–96.
- [21] BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279–285.
- [22] FISCHER, J. A. (1984): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Schläfer (*Gliridae*) in Südthüringen – Teil 2. – Veröff. Naturkundemus. Erfurt 3: 22–44.
- [23] RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): THE FOOD OF THE COMMON DORMOUSE, *MUSCARDINUS AVELLANARIUS*, IN SOUTH DEVON. – MAMMAL REVIEW 14: 19–28.
- [24] SCHULZ, M. (1968): BEOBACHTUNGEN ZUM VORKOMMEN VON BILCHEN (*GLIRIDAE*) IN MECKLENBURG IN 60 JAHREN. – NATURSCHUTZARB. MECKL. 11: 36–37.
- [25] SCHULZE, W. (1986): Zum Vorkommen und zur Biologie von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) und Siebenschläfer (*Glis glis* L.) in Vogelkästen im Südhaz der DDR. – Säugetierkdl. Inf. 2 (10): 341–348.
- [26] SIEFKE, A. (1998): Nachweise der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf Rügen. – Säugetierkdl. Inf. 4 (22): 377–378.
- [27] STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der

Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259–280.

- [28] HEIDECHE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- [29] SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

- [30] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [31] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [32] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [33] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [34] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [35] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [36] HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [37] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [38] WEBER, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (*Aves*)

- [39] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [40] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [41] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [42] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [43] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [44] BEZZEL E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [45] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [46] DOER, D., J. MELTER & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz, pp. 111–156.
- [47] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
- [48] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt, 69–78.
- [49] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [50] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [51] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [52] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [53] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
- [54] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. Praktische Vogelkunde. Greven.
- [55] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? Limicola, 3, 137–143.
- [56] SIKORA, L.G. (2009): Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- [57] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- [58] BLANKE, I. (2019): Die Zauneidechse. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- [59] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung

von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

- [60] SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTDET, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4–23.
- [61] HACHTEL, M. (2005a): Schlingnatter [*Coronella austriaca*] (LAURENTI, 1768). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 279–284.
- [62] VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S

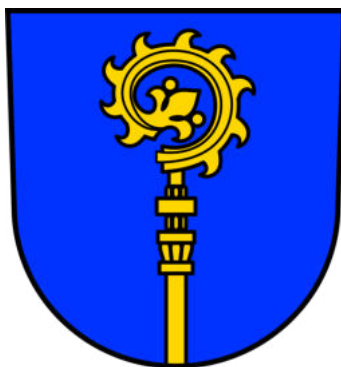
Amphibien (*Amphibia*)

- [63] GONSHORREK, K. (2012): Die häufigsten Amphibienarten als Bioindikatoren. Natur in NRW, 12(3), 30–33.
- [64] GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch – *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In R. GÜNTHER. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 120–141.
- [65] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [66] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [67] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [68] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- [69] MINTEN, M. & FARTMANN, T. (2001): Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Gelbbauchunke (*Bombina orientalis*). In T. FARTMANN ET AL. Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 234–243.
- [70] SCHLÜPMANN, M. & KUPFER, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In M. HACHTEL ET AL. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7–84.
- [71] SPECHT, D. (2009): Zur Erfassung von Kreuzkröten (*Bufo calamita*) mittels Schalltafeln auf einer Bodendeponie. In M. HACHTEL ET AL. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 341–350.
- [72] THORALF, S. (2004b): *Hyla arborea*. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 76–83.

Wirbellose

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [73] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [74] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer – Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [75] DREWS, M. (2003b): *Euplagia quadripunctaria* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1, 480–486.
- [76] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [77] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.



Stadt Alpirsbach
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Sulzberg Süd – Erweiterung“**

in Alpirsbach

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP und zur FNP-Änderung

Fassung vom 31.03.2025



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	3
3.	Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	4
3.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	4
3.2	Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen.....	7
4.	Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sulzberg Süd – Erweiterung“.....	8
4.1	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	8
4.2	Ermittlung, Bewertung u. Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.....	10
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	14
5.	Planungsalternativen, Prognose und Monitoring.....	15
5.1	Standort- und Planungsalternativen.....	15
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes.....	16
5.3	Monitoring.....	16
6.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	17
6.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	17
6.2	Schutzgut Boden / Flächen.....	18
6.3	Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	19
7.	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen.....	20
8.	Literaturverzeichnis und Quellen.....	24

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sulzberg Süd-Erweiterung“ in Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Allgemeinen Wohngebiet (WA) mit 9 Baugrundstücken geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 7.733 m² und wird derzeit vorherrschend als Grünland genutzt.

Lage des Plangebiets

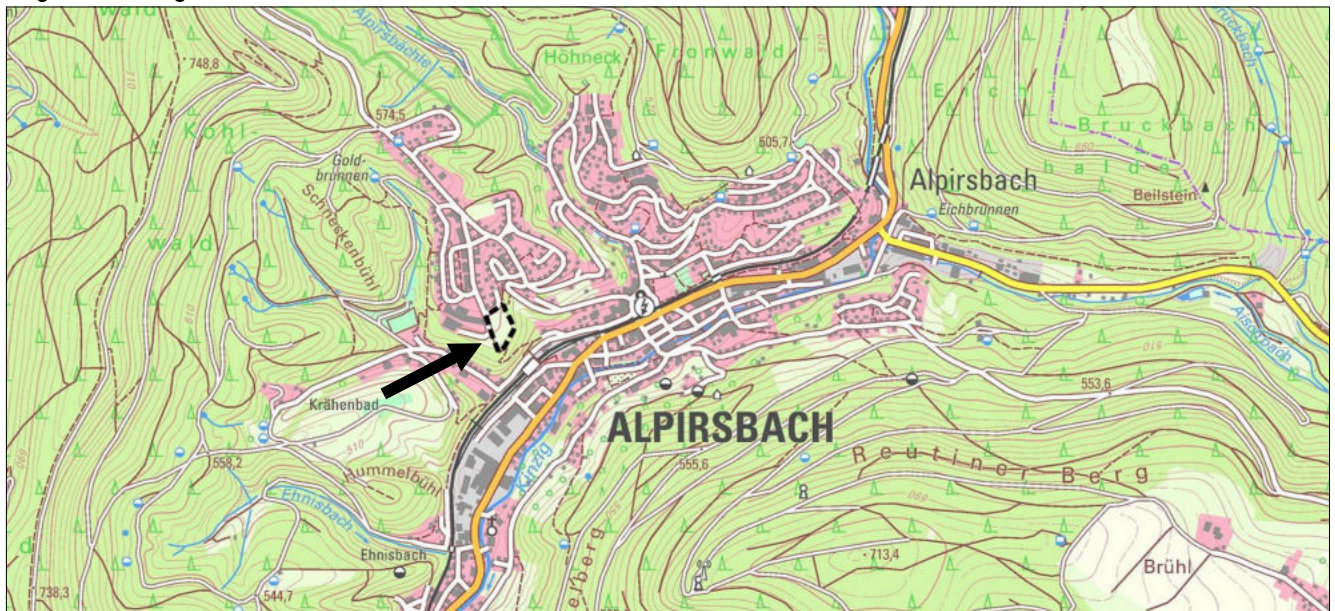


Abb. 1.1-1: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de) mit dem Plangebiet (schwarz umrandete).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestaltung und Nutzung von Grundflächen führt, sowie mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten

Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung)

- *Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024. Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31. August 1995. Zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)*

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ausgewiesen wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ für die überbaubare Fläche von 0,4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 7.733 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Flächenausweisungen und Festsetzungen	Fläche	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA): 4.652 m²		
→ davon überbaubar (GRZ 0,4)	1.861 m ²	24,07 %
→ davon private Grünfläche	2.791 m ²	36,09 %
Verkehrsfläche	504 m ²	6,52 %
Öffentliche Grünfläche: 2.577 m² davon		
→ Pflanzbindung (Feldgehölz)	445 m ²	5,75 %
→ Maßnahme A1 (Erhalt / Entwicklung Magerwiese)	129 m ²	1,67 %
→ Maßnahme A2 (Entwicklung Magerwiese aus Fettwiese)	795 m ²	10,28 %
→ Retentionsfläche	745 m ²	9,63 %
→ sonstige öffentliche Grünflächen	463 m ²	5,99 %
Pflanzgebote Einzelbäume (Planungsrecht)	10 St.	
Summe:	7.733 m²	100 %



Abb. 2-1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

Erschließung: Die Erschließung des gepl. Baugebiets erfolgt durch eine neue Erschließungstichstraße, die mit einer Wendepalte endet und an die bestehende Sulzbergstraße im Westen Anschluss findet. Im Norden grenzt das Gebiet an die bestehende Straße Hölderlinweg.

Entwässerung: Das anfallendes unbelastete Niederschlagswasser wird gedrosselt abgeleitet. Dazu wird im südlichen Bereich des Plangebietes eine Retentionsfläche festgesetzt, in der das unbelastete Oberflächenwasser gesammelt und verzögert über einen neu geplanten Kanal in das Bestandsnetz abgegeben wird.

Grünordnung: Planungsrechtlich wird festgesetzt, dass im geplanten Wohngebiet je angefangene 500 m² Grundstücksfläche 1 großkroniger Laubbäumen zu pflanzen ist (insgesamt 10 Bäume). Zusätzliche werden Teile eines Feldgehölzes im Nordosten des Plangebiets über eine Pflanzbindung erhalten.

Darüber hinaus weist der Bebauungsplan entlang der Plangebietsränder im Südosten „*Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ aus (A1, A2) auf denen Teile einer FFH-Mähwiese erhalten und zu artenreicheren Beständen entwickelt werden (A1) sowie aus daran angrenzenden Fettwiese zusätzliche FFH-Mähwiese neu entwickelt werden (A2).

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets

3.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Naturraum	Mittlerer Schwarzwald
Geologie	Metamorphes und magmatisches Grundgebirge überwiegend mit dem Erzenbach-Komplex der hauptsächlich aus granitischen und plutonischen Gesteinen besteht, im Nordosten tritt auch anteilig Paragneis auf. Der geologische Untergrund ist mit Granitschutt führender Fließerde / Granit-Hangschutt überdeckt.
Höhenlage / Gelände	Rund 75 m über dem Kinzigtal im Südosten mit dem Ortskern von Alpirsbach gelegenes, leicht gewölbtes nach Süd- / Südost abfallendes Gelände (509 bis 487 m ü. NHN)
Angrenzende Nutzung	Westen: Werkrealschule und Realschule Oberes Kinzigtal mit Zufahrt (Sulzbergstraße) und Parkplätzen. Im Südwesten Fußweg mit anschließenden Grünland. Süden: Weg, Feldgehölz Südosten / Osten: Feldgehölz Norden: Hölderlinweg mit anschließender Wohnbebauung

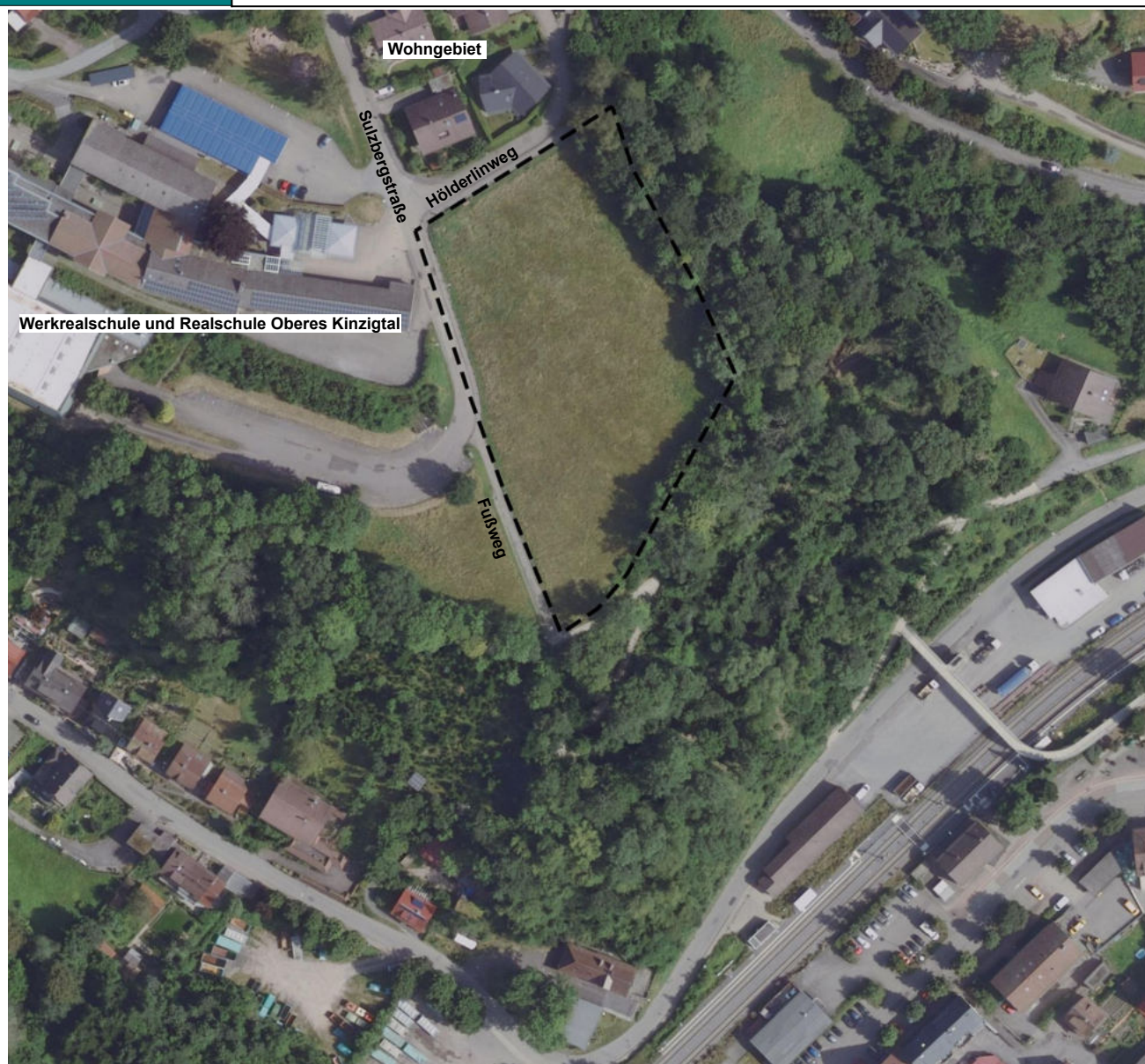


Abb. 3.1-1: Luftbild mit dem Plangebiet (schwarz gestrichelt)

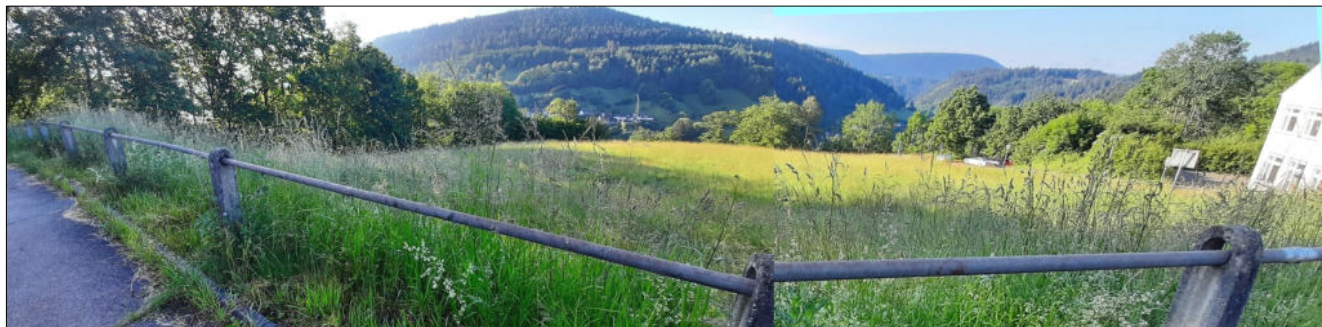


Abb. 3.1-2: Ansicht von der Plangebietsgrenze im Norden (Hölzlinweg) aus auf das Plangebiet

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst das Plangebiet die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Biotoptypen (siehe auch Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen unten).

Biotoptypen im Plangebiet		Fläche	Anteil
33.41 -	Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm	5.899 m²	76,3 %
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	845 m²	10,9 %
33.70	Trittpflanzenbestand um Sitzbank	9 m²	0,1 %
41.10	Feldgehölz	747 m²	9,7 %
60.24	Unbefestigter Weg	46 m²	0,6 %
60.21	Völlig versiegelte Fläche (Asphalt)	187 m²	2,4 %
BBP-Geltungsbereich:		7.733 m²	100,0 %

Bestandsplan



Abb. 3.1-3 Bestandsplan Biotope / Nutzungen. BBP- Geltungsbereich (schwarz gestrichelt)

Das Plangebiet wird vorherrschend als Grünland genutzt mit einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp **33.41-**), die mit 12 bis 15 Pflanzenarten als artenarm eingestuft wurde (siehe artenschutzrechtliche Fachgutachten), und die randlich teils versäumt ist mit Acker-Kratzdistel, Beifuß und Großer Brennnessel.

Innerhalb der Wiese wurde im Süden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch ein arten-

reicherer Wiesenfläche (22 Arten) mit Magerkeitszeigern kartiert, die dem FFH-Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiese entspricht (Biototyp 33.43: Magerwiese mittlerer Standorte) im Erhaltungszustand C.

Im Norden am Hölderlinweg befindet am Rand der Wiese darüber hinaus eine Sitzbank mit kleinen offenen Bodenflächen und Arten aus den Trittpflanzengesellschaften (Biototyp 33.70).

Randlich tangiert das Vorhaben am Plangebietsrand im Nordosten und Südosten Teile eines Feldgehölzes (Biototyp 41.10) mit Arten wie Rotbuche, Stieleiche, Bergahorn, Zitterpappel, Vogelkirsche, Hasel im Süden auf Wegböschungen randlich auch Besenginster und Brombeere. Zwischen den angrenzenden Wiesenflächen und dem Gehölz befindet sich ein schwach ausgeprägter, krautiger Saum, der von Arten aus der Grünlandfläche geprägt wird. Im Nordosten wird das Gehölz von einem unbefestigten Weg (Biototyp 60.24) durchschnitten.



Abb. 3.1-4: Nordöstlicher Teil des Feldgehölzes im Plangebiet der erhalten bleibt (Pflanzbindung)



Abb. 3.1-5: Unbefestigter Weg im Feldgehölz

Anteilig umfasst das Plangebiet im Nordwesten asphaltierte Flächen (Biototyp 60.21) mit einem Fußweg und Teilen der Sulzbergerstraße bzw. der Zufahrt zum angrenzenden Gelände der Werkrealschule und Realschule Oberes Kinzigtal.



Abb. 3.1-6: Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet. Links Sulzbergerstraße / Zufahrt zum angrenzenden Schulgelände mit Gehweg



Abb. 3.1-7: Ansicht aus Nordwesten von der Sulzbergerstraße aus auf das Plangebiet.

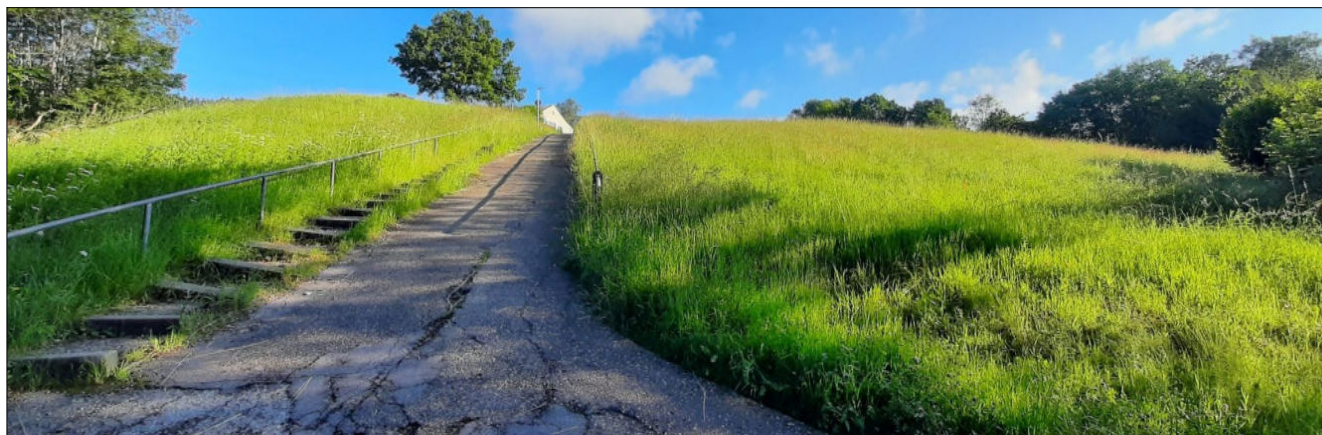
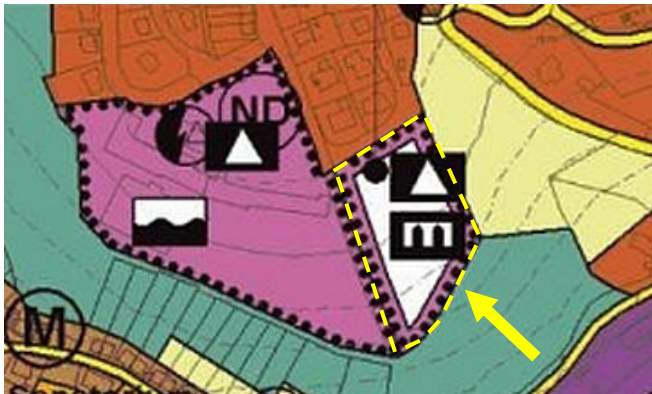


Abb. 3.1-8: Ansicht von der südlichen Plangebietsgrenze aus auf die Vorhabensfläche (rechts vom Fußweg)

3.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan	Flächennutzungsplan
 Abb. 3.2-1: Ausschnitt Regionalplan mit dem Plangebiet (schwarz gestrichelt / Pfeil). Im Regionalplan Nordschwarzwald von 2015 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche Bestand ausgewiesen.	 Abb. 3.2-2: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit dem Plangebiet (gelb gestrichelt). Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Alpirsbach ist das Plangebiet als <i>Fläche für den Gemeinbedarf</i> (Planung), hier Schule, Versammlungshalle dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan setzt für das Gebiet eine Wohnbaufläche, sowie öffentliche Grünflächen und zugehörige Verkehrsflächen fest und ist somit bezüglich der Art der Nutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist daher notwendig.
Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmal	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
FFH - Mähwiese	Offiziell erfasste geschützte FFH-Mähwiesen treten im Gebiet nicht auf. Im Rahmen der Bestandserfassung der Biototypen im Plangebiet konnte jedoch aktuell im Süden eine 845 m² große Wiesenfläche erfasst werden, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ (Erhaltungszustand C) entspricht und die damit als FFH-Mähwiesen geschützt ist. Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Teilen der FFH-Mähwiese in einem Umfang von 716 m², 129 m² bleiben erhalten (Ausgleichsfläche A1 im BBP). Zusätzlich wird auf einer Fläche von 795 m² (Ausgleichsfläche A2 im BBP) aus vorhandenen Fettwiesen ein Magerwiese neu entwickelt, so dass der Verlust der geschützten FFH-Mähwiese durch die beide Maßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden kann.
geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG	nicht betroffen
Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

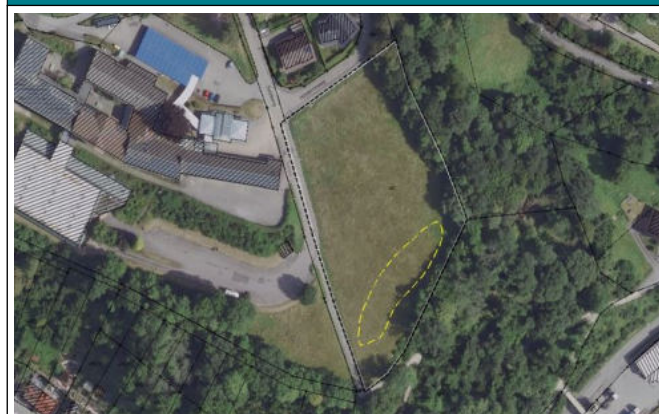


Abb. 3.2-3: FFH-Mähwiese (gelb gestrichelt) im Plangebiet

4. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sulzberg Süd – Erweiterung“

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	Voraussichtlich keine	
Biotope / Biologische Vielfalt	X		Es erfolgt eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 10)
Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt (Gfrörer Ingenieure 2024), auf das verwiesen wird. Danach sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.		
Boden / Fläche	X		Es erfolgt eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11)
Grundwasser		X	Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die im Plangebiet anstehende hydrogeologische Schichten des Grundgebirges mit dem Erzenbach-Komplex bilden gemäß der hydrogeologischen Karte (GeoLa HK50, LGRB 2024.) im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell einen Grundwassergeringleiter. Die Wasserdurchlässigkeit (Grundwasserneubildung) der im Gebiet anstehenden Böden ist hoch bis sehr hoch (Quelle LGRB). Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen in einem Umfang von rund 0,22 ha (abzüglich bereits versiegelter Flächen). Rund 69 % (0,54 ha) des Plangebiets bleiben zukünftig als Grün- und Freiflächen erhalten. Aufgrund der Betroffenheit eines Grundwassergeringleiters und der geringen Größe der überbaubaren Flächen kann der Eingriff unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Planungsrecht 3.9.1, 4.4) sowie der fachgerechten Entsorgung von Schmutzwasser auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
Oberflächenwasser		X	Oberflächengewässer treten innerhalb des Plangebiets nicht auf.
Klima und Luft		X	Das Plangebiet umfasst ein kleines Kaltluftentstehungsgebiet (rund 0,67 ha ohne Verkehrsflächen und Feldgehölz) über dem weitgehend dicht bebauten Talgrund der Kinzig im Süden. Die entstehende Kaltluft fließt dabei flächig nach Süd- / Südost ins Tal ab, wird dabei jedoch durch die angrenzenden Gehölzflächen am Abfluss behindert. Aufgrund der geringen Größe und der Behinderung der Kaltluftabflüsse sind keine erheblichen vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die unterliegenden Siedlungsflächen im Kinzigtal zu erwarten. Lufthygienisch ist das Gebiet durch verkehrsbedingte Emissionen (Hölderlinweg im Norden, Zufahrt Schulgelände mit Parkplatz im Westen) als mäßig bis gering belastet einzustufen. Eine erheblich Zunahme von Wärmebelastungen durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung (0,22 ha abzüglich Bestand) sowie von Emissionen ist aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrüntes Wohngebiet), der verhältnismäßig geringen Größe der Bauflächen mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen, dem Erhalt von Teil des Feldgehölzes im Gebiet und zusätzlicher Pflanzungen von Bäumen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen (Beschattung / Temperaturminderung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung) sowie aufgrund der Lage des Gebiets auf einer gut durchlüfteten Hochfläche über dem Kinzigtal nicht zu erwarten.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	Voraussichtlich keine	
Orts- und Landschaftsbild		X	Es erfolgt eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12)
Erholung / Mensch		X	Innerhalb Plangebiets befinden sich bis auf eine Sitzbank im Norden keine relevanten öffentlichen oder private Erholungseinrichtungen. Auch werden durch das Vorhaben keine für die Erholung relevanten Wegeverbindungen (Spazier-, Rad- und Wanderwege) unterbrochen. Ein im Nordosten durch Gehölzflächen führender unbefestigter Weg endet am Rand des Plangebiets im Bereich der dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist insofern als Weg für die Naherholung ohne Bedeutung. Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Angaben zu möglichen Konflikten zwischen der geplanten Wohnnutzung und angrenzenden Schulnutzung liegen nicht vor.
Kultur- und Sachgüter		X	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen).
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

4.2 Ermittlung, Bewertung u. Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																
→ mittlere Bedeutung Das Plangebiet umfasst eine artenarme Fettwiese, mit Resten einer kleinen ebenfalls artenarmen Magerwiese, die teils an Siedlungs- und Infrastrukturf lächen grenzen teils an Gehölzbestände. Flächen des landesweiten Biotopverbunds sind nicht betroffen. Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Plangebiet rund 11,4 Ökopunkte / m² das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen wie folgt (siehe auch Bestandsplan Seite 5 und Eingriffsbilanz Seite 16) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung</th><th>Biotoptyp</th><th>Fläche</th><th>Anteil</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V = Sehr hoch</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0,0 %</td></tr> <tr> <td>IV = Hoch</td><td>33.43 Magerwiese mittlerer Standorte: 845 m² 41.10 Feldgehölz: 747 m²</td><td>1.592 m²</td><td>20,6 %</td></tr> <tr> <td>III = Mittel</td><td>33.41- Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)</td><td>5.899 m²</td><td>76,3 %</td></tr> <tr> <td>II = Gering</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0,0 %</td></tr> <tr> <td>I = Sehr Gering</td><td>33.70 Trittpflanzenbestand um Sitzbank: 9 m² 60.24 Unbefestigter Weg: 46 m²</td><td>55 m²</td><td>0,7 %</td></tr> <tr> <td>I = Keine</td><td>60.21 Völlig versiegelte Fläche</td><td>187 m²</td><td>2,4 %</td></tr> <tr> <td colspan="2">Summe:</td><td>7.733 m²</td><td>100,0 %</td></tr> </tbody> </table> Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).	Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil	V = Sehr hoch	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %	IV = Hoch	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte: 845 m ² 41.10 Feldgehölz: 747 m ²	1.592 m ²	20,6 %	III = Mittel	33.41- Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	5.899 m ²	76,3 %	II = Gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %	I = Sehr Gering	33.70 Trittpflanzenbestand um Sitzbank: 9 m ² 60.24 Unbefestigter Weg: 46 m ²	55 m ²	0,7 %	I = Keine	60.21 Völlig versiegelte Fläche	187 m ²	2,4 %	Summe:		7.733 m²	100,0 %	Baubedingt (Baufeldräumung) führt das Vorhaben vorherrschend zum Verlust von artenarmen Fettwiesen (Biotoptypen 33.41-). Zusätzlich gehen in einem Umfang von 716 m² Magerwiesen verloren; 129 m² bleiben erhalten (Ausgleichsfläche A1 im BBP). sowie Teile eines angrenzenden Feldgehölzes (302 m²). Auf rund 3 % der Fläche kommt es zur Überplanung von gering- bis sehr geringwertigen Biotoptypen (33.70, 60.21, 60.24). Rund 33 % des Plangebiet außerhalb des WA bleiben als Grün- und Freiflächen erhalten mit Pflanzbindungen für Teile eines Feldgehölzes, planinternen Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2: Entwicklung und Erhalt von Magerwiesen, Biotoptyp 33.41) und öffentliche Grünflächen (Fettwiese). Anlagebedingt verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Gebiets von derzeit rund 11,4 Ökopunkte / m² auf zukünftig 7,5 Ökopunkte / m² (= geringe naturschutzfachliche Bedeutung). Betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.	●● ●● bis ●●● ● ○ ●● bis ●●● ○	Vermeidung und Minimierung - Beschränkung der Verkehrs-, Baufläche auf das unbedingt erforderliche Maß. Rund 69 % des Plangebiets werden zukünftig von Grün- und Freiflächen eingenommen. - Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. - Absteckung der im BBP ausgewiesenen Grün- und Freiflächen während der Bauausführung, die baubedingt nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Befahren, Lagerflächen u.ä.). - Durchführung erforderlicher Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 15. November. - Erhalt (Pflanzbindung) von Teil des Feldgehölzes (445 m²) am Nordostrand des Plangebiets. - Maßnahme A1: Erhalt von Teilen der Magerwiesen (129 m²) im Plangebiet und Entwicklung zu artenreicheren Beständen (Entwicklungsziel: Erhaltungszustand B) --> Entwicklung / Pflege siehe Artenschutzrechtliches Fachgutachten). - Planungsrechtliche Festsetzung: Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im WA ist ein großkronigen Laubbäumen zu pflanzen (insgesamt 10 Bäume). Ausgleich (planintern) - Maßnahme A2: Entwicklung von Magerwiesen (795 m²) aus vorhanden Fettwiesen (Entwicklungsziel: Erhaltungszustand B --> Entwicklung / Pflege siehe Artenschutzrechtliches Fachgutachten). <i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 16)</i>
Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil																																
V = Sehr hoch	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %																																
IV = Hoch	33.43 Magerwiese mittlerer Standorte: 845 m ² 41.10 Feldgehölz: 747 m ²	1.592 m ²	20,6 %																																
III = Mittel	33.41- Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	5.899 m ²	76,3 %																																
II = Gering	nicht betroffen	0 m ²	0,0 %																																
I = Sehr Gering	33.70 Trittpflanzenbestand um Sitzbank: 9 m ² 60.24 Unbefestigter Weg: 46 m ²	55 m ²	0,7 %																																
I = Keine	60.21 Völlig versiegelte Fläche	187 m ²	2,4 %																																
Summe:		7.733 m²	100,0 %																																

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.2 Schutzgut Boden/Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
→ mittlere Bedeutung Im Bereich des rund 7.733 m² großen Plangebiet treten folgende Böden / Flächen auf: Naturnahe Böden umfassen rund 97 % des Plangebiets mit Braunerde aus Granitschutt führenden Fließerden und aus Hangschutt (Bodeneinheit a2) gemäß Bodenkarte der LGRB (siehe unten). Für das Gebiet liegen Daten der Bodenschätzung vor. Danach sind die Böden im Gebiet in der Gesamtbewertung von einer <u>mittleren Wertigkeit</u> (Bewertung der Bodenfunktionen siehe Tabelle rechts unten). Anthropogen überprägte Böden (unbefestigter Weg), die für den Bodenschutz von <u>geringer Bedeutung</u> sind, umfassen rund 0,6 % des Plangebiets. Mit einem Anteil von 2,4 % treten versiegelte Flächen am Rand des Gebiets auf, die für den Bodenschutz <u>ohne Bedeutung</u> sind.	Baubedingt erfolgt eine Verminderung der Bodenfunktionen durch anthropogene Überprägung während der Bauausführung (Befahren, Verdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen). Restfunktionen des Bodens bleiben jedoch erhalten. Anlagebedingt ermöglicht der BBP die Bebauung / Versiegelung von Böden / Flächen in einem Umfang von 2.365 m² (siehe auch Bilanzierung Seite 16f) und damit den vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Davon sind folgende Böden / Flächen betroffen: - mittelwertiger Boden: 2.178 m² - versiegelte Flächen: 187 m² Teile der Böden im Gebiet (öff. Grün- und Ausgleichsflächen, Pflanzbindungen) bleiben ohne Eingriffe in den Boden erhalten.	● ●● bis ●●● ○ ○	Vermeidung und Minimierung • Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens (DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten. DIN 19731: Verwertung von Bodenmaterial). • Absteckung der im BBP ausgewiesenen Grün- und Freiflächen während der Bauausführung, die baubedingt nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Befahren, Lagerflächen u.ä.). • Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung und im Massenausgleich. • Beseitigung von baubedingten Bodenverdichtungen nach Bauende. • Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet wieder aufgebracht. • Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätze / Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter). <i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung S. 17)</i>

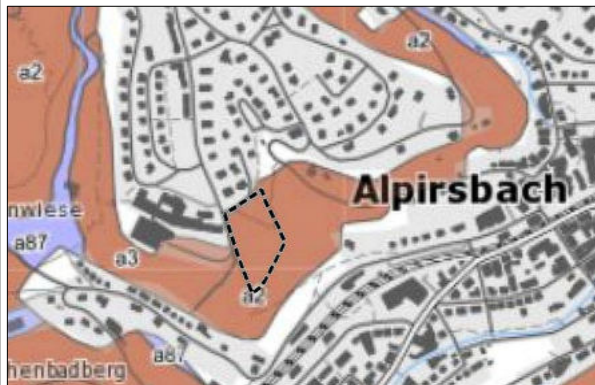


Abb. 4.2-1: Bodenkarte (Quelle: LGRB 2024) mit dem Plangebiet (schwarz gestrichelt)

Bodenkundliche Einheiten / Nutzung	Flächenanteil am Gebiet		Bewertung der Bodenfunktionen (Bestand)				Gesamtbewertung
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	
IS I b2 50 und 48	7.500 m ²	97,0%	2,0 (mittel)	3 (hoch)	1,5 (mittel bis gering)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	2,17 (mittel)
Anthropogen überprägte Böden (unbefestigter Weg)	46 m ²	0,6%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1 (gering)
Versiegelte Fläche (Asphalt)	187 m ²	2,4%	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	ohne Bedeutung	0 (ohne)
Summe:	7.733 m²	100 %					

Quelle / Grundlage: ALK/ALB Bodenschätzung. Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW 2010)

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.3 Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
→ mittlere Bedeutung Das Gebiet umfasst eine exponierte Siedlungsrandfläche mit einer ungegliederten Wiesenfläche die teils von Gehölzflächen umrandet wird und in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild durch angrenzende teils großvolumig Schulgebäude, Wohnbau- und Verkehrsflächen landschaftlich mitgeprägt wird. Aufgrund angrenzender und umgebender Gehölzflächen im Osten, Süden und Südwesten sowie bestehender Bebauung im Norden und Westen ist die Einsehbarkeit und Fernwirkung des Gebiets trotz exponierter Lage als mäßig einzustufen.	Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch störende Objekte der Baustelle (Maschinen, Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc.).	●	Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der Verkehrs-, Baufläche und der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Rund 69 % des Plangebiets werden zukünftig von Grün- und Freiflächen eingenommen. • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Erhalt (Pflanzbindung) von Teil des Feldgehölzes am Nordostrand des Plangebiets. • Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets setzt der BBP planungsrechtlich fest, dass je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im WA ein großkronigen Laubbäumen zu pflanzen ist (insgesamt 10 Bäume).
	Anlagebedingt rundet das Vorhaben den bestehenden Siedlungsrand unter Freihaltung der südlichen Gebietsflächen, die als Grünflächen erhalten bleiben, ab. Gegenüber der ursprünglichen Planung im FNP (Schule, Versammlungshalle) reduziert sich der Eingriffserheblichkeit mit der nunmehr geplanten aufgelockerten, ein- und durchgrünten Wohnbebauung erheblich.	●●	
	Betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.	○	

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine



Abb. 4.2-2: Drohnenfoto des Plangebiets aus Südwesten



Abb. 4.2-3: Visualisierung der möglichen Bebauung aus Südwesten

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplans „Sulzberg Süd - Erweiterung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden um einen Allgemeines Wohngebiet (WA) zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 7.733 m² davon werden zukünftig rund 31 % von überbauten und versiegelten Flächen eingenommen und rund 69 % von Grün- und Freiflächen.

Die hierfür überplante Fläche wird derzeit vorherrschend als Grünland genutzt. Anteilig treten im Osten Teile eines Feldgehölzes sowie im Westen Straßenverkehrsflächen innerhalb der überplanten Fläche auf. Die Böden im Gebiet sind von einer mittleren Wertigkeit.

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord Südschwarzwald“. Andere offiziell ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schutzobjekte werden durch das Vorhaben nicht tangiert oder beansprucht. Im Rahmen der Bestandserfassung der Biotoptypen im Plangebiet konnte jedoch aktuell im Süden eine 845 m² große Wiesenfläche erfasst werden, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ (Erhaltungszustand C) entspricht und die damit als FFH-Mähwiesen geschützt ist.

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Teilen der FFH-Mähwiese in einem Umfang von 716 m², 129 m² bleiben erhalten (Ausgleichsfläche A1 im BBP). Zusätzlich wird auf einer Fläche von 795 m² (Ausgleichsfläche A2 im BBP) aus vorhandenen Fettwiesen ein Magerwiese neu entwickelt, so dass der Verlust der geschützten FFH-Mähwiese durch die beide Maßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden kann.

Die durch die geplante Bebauung und Nutzungsumwandlungen entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Mensch / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkungen
●● bis und ● bis ○	○	●● bis und ● bis ○	○	○	○	●●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Vorhabensbedingt kommt es vorherrschend zu einer mittleren Eingriffserheblichkeit durch den Verlust von artenarmen Fettwiesen. Eine hohe Eingriffserheblichkeit entsteht durch den Verlust von Teilen einer Magerwiese und Teilen eines angrenzenden Feldgehölzes. Der Eingriff in die Magerwiese kann jedoch durch deren teilweisen Erhalt (Ausgleichsfläche A1 im BBP) und der Neuentwicklung auf überbleibenden Freiflächen (Ausgleichsfläche A2) im Plangebiet ausgeglichen werden.

Auf rund 3 % der Flächen kommt es im Plangebiet zur Überplanung von gering- bis sehr geringwertigen Biotoptypen (versiegelte Flächen, Wegflächen) mit keiner oder nur einer geringen Eingriffserheblichkeit.

- Der Eingriffe in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 16).

Schutzgut Boden / Fläche: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden / Fläche durch den Verlust von Böden durch Überbauung und Versiegelungen. Davon betroffen sind im Gebiet mittelwertige Böden. Als wenig erheblich bis unerheblich ist die Überplanung von bereits vorhandenen versiegelten Flächen und von anthropogen überprägten Böden einzustufen. Teile der Böden im Plangebiet bleiben auch ohne Eingriffe in den Boden erhalten (öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen, Pflanzbindungen) .

- *Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite (Seite 17)).*

Landschafts- / Ortschaftsbild: Das Gebiet umfasst eine exponierte Siedlungsrandfläche mit einer ungliederten Wiesenfläche, die teils von Gehölzflächen umrandet wird, und die in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild durch angrenzende teils großvolumig Schulgebäude, Wohnbau- und Verkehrsflächen landschaftlich mitgeprägt wird. Aufgrund angrenzender und umgebender Gehölzflächen im Osten, Süden und Südwesten sowie bestehender Bebauung im Norden und Westen ist die Einsehbarkeit und Fernwirkung des Gebiets trotz exponierter Lage als mäßig einzustufen.

Anlagebedingt rundet das Vorhaben den bestehenden Siedlungsrand unter Freihaltung der südlichen Gebietsflächen, die als Grünflächen erhalten bleiben, ab. Eingriffs mindernd wirken sich die großflächigen Festsetzungen öffentlicher Grünflächen im Übergang zur freien Landschaft aus sowie Pflanzgebote für großkronigen Laubbäumen im Wohngebiet und Pflanzbindungen für vorhandene Gehölzstrukturen. Dadurch erfolgt eine angemessene Eingrünung des Plangebiets und der Erhalt eines hohen Freiflächenanteils. Gegenüber der ursprünglichen Planung im FNP (Schule, Versammlungshalle) reduziert sich der Eingriffserheblichkeit mit der nunmehr geplanten aufgelockerten, ein- und durchgrünten Wohnbebauung erheblich. Rund 69 % des Plangebiets umfassen zukünftig Frei- und Grünflächen.

- *Durch die geplanten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen kann Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert werden. Zusätzlich wird im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotop angestrebt die Maßnahmen so zu konzipieren, dass dadurch auch eine landschaftliche Aufwertung von Flächen außerhalb des Plangebiets erfolgt.*

Für die Schutzgüter (siehe Begründung Seite 8) Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft , Erholung / Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5. Planungsalternativen, Prognose und Monitoring

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da die im FNP ausgewiesene Fläche für eine Schule und Versammlungshalle nicht mehr für diesen Zweck vorgesehen ist und somit für eine andere Nutzung zur Verfügung steht. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung, die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen sowie der Erhalt vorhandener Biotopstrukturen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein vorwiegend als Grünland genutztes Gelände mit randlichen Gehölzflächen in ein Wohngebiet umgewandelt. Das führt teilweise zum Verlust geschützter FFH-Mähwiesen sowie von mittelwertigen Böden im Bereich eines Grundwassergeringleiters.

Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Maßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Stadt beauftragten Person.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotope sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biototypen gemäß der Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Biototypen		Bestand				Planung				
		Wertspanne Feinmodul Bestand	1	2	3	Wertspanne Planungs- modul	1	2	3	
			Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2		Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	
Bestand										
33.43	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	8 - 13 - 19	10	5.899	58.990	-	-	-	-	
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (Erhaltungszustand C)	12 - 21 - 32	19	845	16.055	-	-	-	-	
33.70	Trittpflanzenbestand um Sitzbank	4 - - 12	4	9	36	-	-	-	-	
41.10	Feldgehölz	10 - 17 - 27	17	747	12.699	-	-	-	-	
60.21	Völlig versiegelte Fläche (Weg)	- 1 -	1	187	187	-	-	-	-	
60.24	Unbefestigter Weg	2 - 4	2	46	92	-	-	-	-	
Planung										
Wohngebiet (WA): 4.652 m² davon:										
60.10	überbaubar (GRZ 0,4): 1.861 m²	-	-	-	-	- 1 -	1	1.861	1.861	
60.60	private Grünfläche: 2.791 m²	-	-	-	-	- 6 -	6	2.791	16.746	
Öffentliche Grünfläche: 2.577 m² davon:										
→ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft										
33.43	Maßnahme A1: Erhalt und Entwicklung Magerwiese (Entwicklungsziel: Erhaltungszustand B)	-	-	-	-	12 - 21 - 32	21	129	2.709	
33.43	Maßnahme A2: Entwicklung Magerwiese aus Fettwiese (Entwicklungsziel: Erhaltungszustand B)	-	-	-	-	12 - 21 - 32	21	795	16.695	
→ Pflanzbindung										
41.10	Feldgehölz	-	-	-	-	10 - 17 - 27	17	445	7.565	
→ Retentionsfläche und sonstige Grünfläche										
33.41	Fettwiese mittlere Standorte	-	-	-	-	8 - 13 - 13	10	1.208	12.080	
Verkehrsfläche										
60.21	Völlig versiegelte Fläche (Straße, Weg)	-	-	-	-	- 1 -	1	504	504	
Summe:					7.733 88.059 100%	Summe: 7.733 58.160 66%				

Bilanzwert nach dem Eingriff: 58.160
Bilanzwert vor dem Eingriff: 88.059
Ausgleichsdefizit: -29.899

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es verbleibt ein Defizit von **29.899 Ökopunkten**.

6.2 Schutzgut Boden / Flächen

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden ALK /ALB Daten mit den Klassenzeichen der Bodenschätzung. Daraus wurden die Wertstufen der Böden gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010) ermittelt (siehe Seite 11).

Als Bewertungsmethode für die Böden wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte, bebaute Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt.

Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zu geordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundelegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter. Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Beanspruchte Böden (gemäß Bodenschätzung) / Nutzungen (Bestand)	Eingriffsfläche in m² / geplante Nutzung				geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensations- bedarf in ÖP F x (Spalte 1- Spalte2)
	Gebäude	private Grünfläche	Verkehrs- fläche	Öffentliche Grünfläche		Wert- stufe	Wert in ÖP (Wertstufe x 4) Spalte 1	Wert- stufe	Wert in ÖP (Wertstufe x 4) Spalte 2	
Bodenschätzung IS I b2 50 und 48 (2,17) - 4652 m²	1.861 m²				Bebauung	2,17	8,68	0	0	16.152 ÖP
		2.791 m²			priv. Grünfläche	2,17	8,68	2,17	8,68	0 ÖP
			317 m²		Verkehrsfläche	2,17	8,68	0	0	2.752 ÖP
				2.531 m²	Öffentl. Grünfläche	2,17	8,68	2,17	8,68	0 ÖP
Anthropogen überprägter Boden (unbefestigter Weg) (1) - 46 m²				46 m²	Öffentl. Grünfläche	1,00	4	1	4	0 ÖP
Versiegelte Fläche (Straße, Weg) (0) - 187 m²			187 m²		Verkehrsflächen	0,00	0	0	0	0 ÖP
Eingriffsfläche:	1.861 m²	2.791 m²	504 m²	2.577 m²	7.733 m²	Summe Eingriffsdefizit:				18.904 ÖP

Für die anlagebedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **18.904 Ökopunkten**.

6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Biotop / biologische Vielfalt, Boden / Fläche ergibt sich unter Berücksichtigung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut	Ausgleichsbedarf (-) / Ausgleich (+)
Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	- 29.899 Ökopunkte
Schutzgut Boden / Fläche	- 18.904 Ökopunkte
Summe Ausgleichsdefizit	- 48.803 Ökopunkte

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von **48.803 Ökopunkten** wird durch die nachfolgend dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

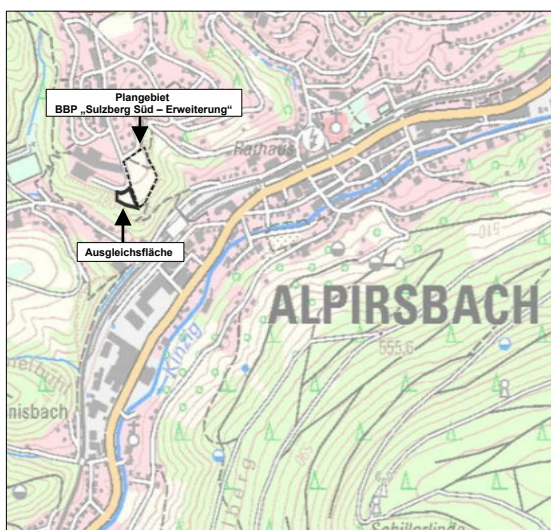
7. Planexterne Ausgleichsmaßnahmen

Das vorhabensbedingt entstandene Ausgleichsdefizit für die Schutzgüter von **48.803 Ökopunkten** wird durch die Anlage von Streuobstbeständen (Maßnahme 1 und 3) auf der Gemarkung Alpirsbach und Peterzell kompensiert. Zur Verwendung kommen ortsübliche hochstämmige Obstbaumsorten. Für die Obstbaumpflanzungen ist ein mind. 10jähriger Erziehungs- und Erhaltungsschnitt sicher zustellen. Auf die Beachtung der Broschüre „Tipps für den erfolgreichen Streuobstbau“ (November 2011) des Landkreises Freudenstadt wird verwiesen. Zusätzlich erfolgt am Aischbach in Alpirsbach (Maßnahme 2) die Entwicklung von standortgerechten gewässerbegleitenden Aue- und Schluchtwäldern durch Waldumbaumaßnahmen (Herausnahme von Fichten).

Gemarkung Alpirsbach

Maßnahme 1: Anlage eines Streuobstbestandes (Biotoptyp 45.40b) auf dem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flurstück Nr. 494. Dafür wird eine Fläche von 1.225 m² beansprucht mit einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41).

Lage der Maßnahme 1



Durch die Maßnahme 1 kann folgender Ausgleich erzielt werden:

Biotoptypen		Bestand			
		Wertspanne Feinmodul Bestand	1 Biotop- wert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand					
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	1.225	15.925
Planung					
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptyp Wert: Unternutzung 13 Pkt. + Zuschlag Streuobst 4 Pkt. = 17 ÖP	-	-	-	-
Summe:			1.225	15.925	
				100%	
Bilanzwert nach der Maßnahme:			20.825		
Bilanzwert vor der Maßnahme:			15.925		
Erzielter Ausgleich:			4.900		

Planung			
Wertspanne Planungs- modul	1 Biotop- wert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
-	-	-	-
Zuschlag + 2 - + 4	17	1.225	20.825
Summe:		1.225	20.825
			131%

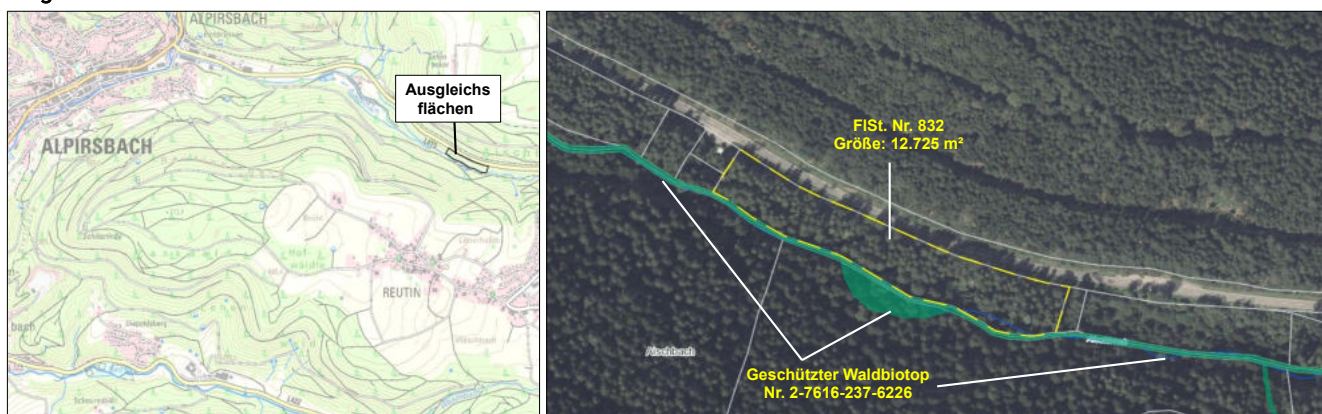
Maßnahme 2: Vorgesehen ist der Waldumbau eines Mischwalds aus Laub- und Nadelbäumen (Biototyp 59.20) mit einem hohen Anteil an Fichten zwischen der L415 und dem Aischbach auf dem gemeindeeigenen, 12.725 m² großen Flurstücke Nr. 832. Der Aischbach fließt direkt an der Flurstücksgrenze im Süden und ist dort Bestandteil des geschützten Waldbiotops Nr. 2-7616-237-6226 (Biotopname: Aischbach N Reutin), in diesem Abschnitt jedoch, bis auf eine kleine Fläche auf der Südseite, nur als „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs“ geschützt. Ein ausgeprägter Auwaldstreifen fehlt.



Als Maßnahme ist vorgesehen längs des Baches auf vernässten Standorten durch Herausnahme der Fichten einen Schwarzerlen-Eschenwald (Biototyp 52.32) auf einer Breite von ca. 10 bis 15 m zu entwickeln entsprechend den in anderen Abschnitten des Aischbachs durch die Waldbiotopkartierung erfassten Waldtyp. Zur Verwendung kommen (in Absprache mit der örtlichen Forstverwaltung) standortspezifische Arten wie Schwarz-Erle, Berg-Ahorn, Sal-Weide.

Nach Norden daran anschließend erfolgt die Entwicklung eines Ahorn-Eschen-Schluchtwalds (der ebenfalls in dem luftfeuchten, vernässten Talzug durch die Waldbiotopkartierung erfasst wurde) durch Herausnahme der Fichten und Pflanzung von Arten wie Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Winter-Linde, Sommer-Linde, Rotbuche, Stiel-Eiche.

Lage der Maßnahmen 2



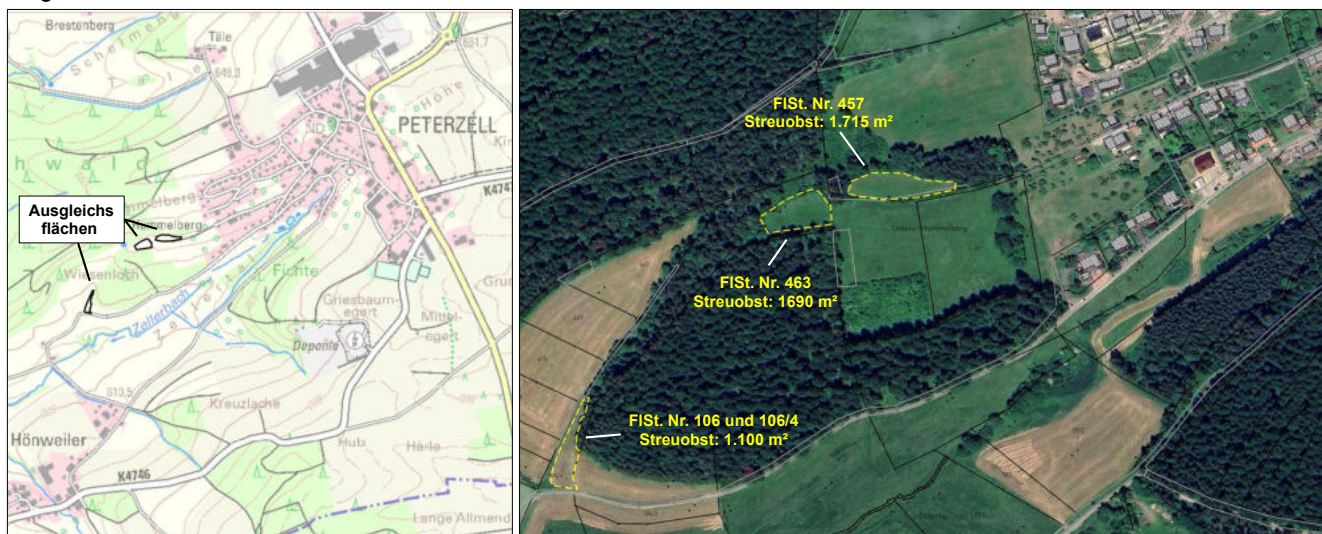
Durch die Maßnahme 2 kann folgender Ausgleich erzielt werden:

Biotoptypen	Wertspanne Feinmodul Bestand	Bestand			Wertspanne Planungs- modul	Planung		
		1	2	3		1	2	3
		Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2		Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand								
59.20	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	9 - 14 - 22	14	12.725	178.150	-	-	-
Planung								
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Wald	-	-	-	-	18 - 23	23	3.500
54.10	Schluchtwald frischer bis feuchter Standorte Hier: Ahorn-Eschen-Schluchtwald	-	-	-	-	19 - 24	24	9.225
		Summe:		12.725		Summe:	12.725	301.900
				100%				169%
				Bilanzwert nach der Maßnahme:				301.900
				Bilanzwert vor der Maßnahme:				178.150
				Erzielter Ausgleich:				123.750

Gemarkung Peterzell

Maßnahme 3: Vorgesehen ist die Anlage von Streuobstbeständen (Biototyp 45.40b) auf Teilen der gemeindeeigenen Flurstücke Nr. 457, 463 und 106 und 106/4, am Hummelberg, in einem Gesamtumfang von 4.505 m². Die Flächen werden derzeit als Grünland genutzt (Biototyp 33.41: Fettwiese mittlerer Standorte).

Lage der Maßnahmen



Durch die Maßnahme kann folgender Ausgleich erzielt werden:

Biotoptypen	Wertspanne Feinmodul Bestand	Bestand			Wertspanne Planungs- modul	Planung		
		1	2	3		1	2	3
		Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2		Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand								
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	4.505	58.565	-	-	-
Planung								
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biototyp Wert: Unternutzung 13 Pkt. + Zuschlag Streuobst 4 Pkt. = 17 OP	-	-	-	-	Zuschlag + 2 - + 4	17	4.505
		Summe:		4.505		Summe:	4.505	76.585
				100%				131%
				Bilanzwert nach der Maßnahme:				76.585
				Bilanzwert vor der Maßnahme:				58.565
				Erzielter Ausgleich:				18.020

Durch die dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen kann insgesamt folgender Ausgleich erzielt werden:

Maßnahme Nr.	Erzielter Ausgleich
1	4.900 ÖP
2	123.750 ÖP
3	18.020 ÖP
Summe:	146.670 ÖP

Das vorhabensbedingt entstandene Ausgleichsdefizit von **48.803** Ökopunkten kann somit vollständig durch die dargestellten planexterne Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der verbleibende Überschuss von $146.670 \text{ ÖP} - 48.803 \text{ ÖP} = 97.867 \text{ ÖP}$ soll zum Ausgleich für andere Vorhaben der Stadt Alpirsbach verwendet werden.

Erstellt:
Empfingen, den 31.03.2025

Bearbeiter:
Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

 **GFRÖRER**
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

8. Literaturverzeichnis und Quellen

BREUNIG, T., DEMUTH, S. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz-Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1- 321, Karlsruhe.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. UND BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GFRÖRER INGENIEURE (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Luftbild, Topographische Karte, Bodenschätzungsdaten.

KÜPPER, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2024)
- Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs mit naturschutzfachlicher Beurteilung (2020)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW, 2024:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de

- Geobasisdaten
- Natur und Landschaft
- Wasser

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2024:

[LGRB-Kartenviewer \(maps.lgrb-bw.de/\)](http://LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/))

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

MEYNER, E. SCHMITHUSEN, J. (1959-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Raumforschung und Landeskunde, Bonn – Bad-Godesberg

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2015): Raumnutzungskarte

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2017): Teilregionalplan Landwirtschaft

VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.